

Stellungnahme der Gemeinde Bobitz zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck" der Gemeinde Upahl

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 04.04.2023
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz (Vorberatung)	26.04.2023	Ö
Hauptausschuss Bobitz (Entscheidung)	02.05.2023	N

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Gemeinde Bobitz nimmt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ der Gemeinde Upahl zur Kenntnis. Die Gemeinde Bobitz hat keine Hinweise oder Bedenken.

Sachverhalt

Die Gemeinde Bobitz ist aufgefordert bis spätestens zum 12.05.2023 eine Stellungnahme zur oben genannten Planung abzugeben.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden.

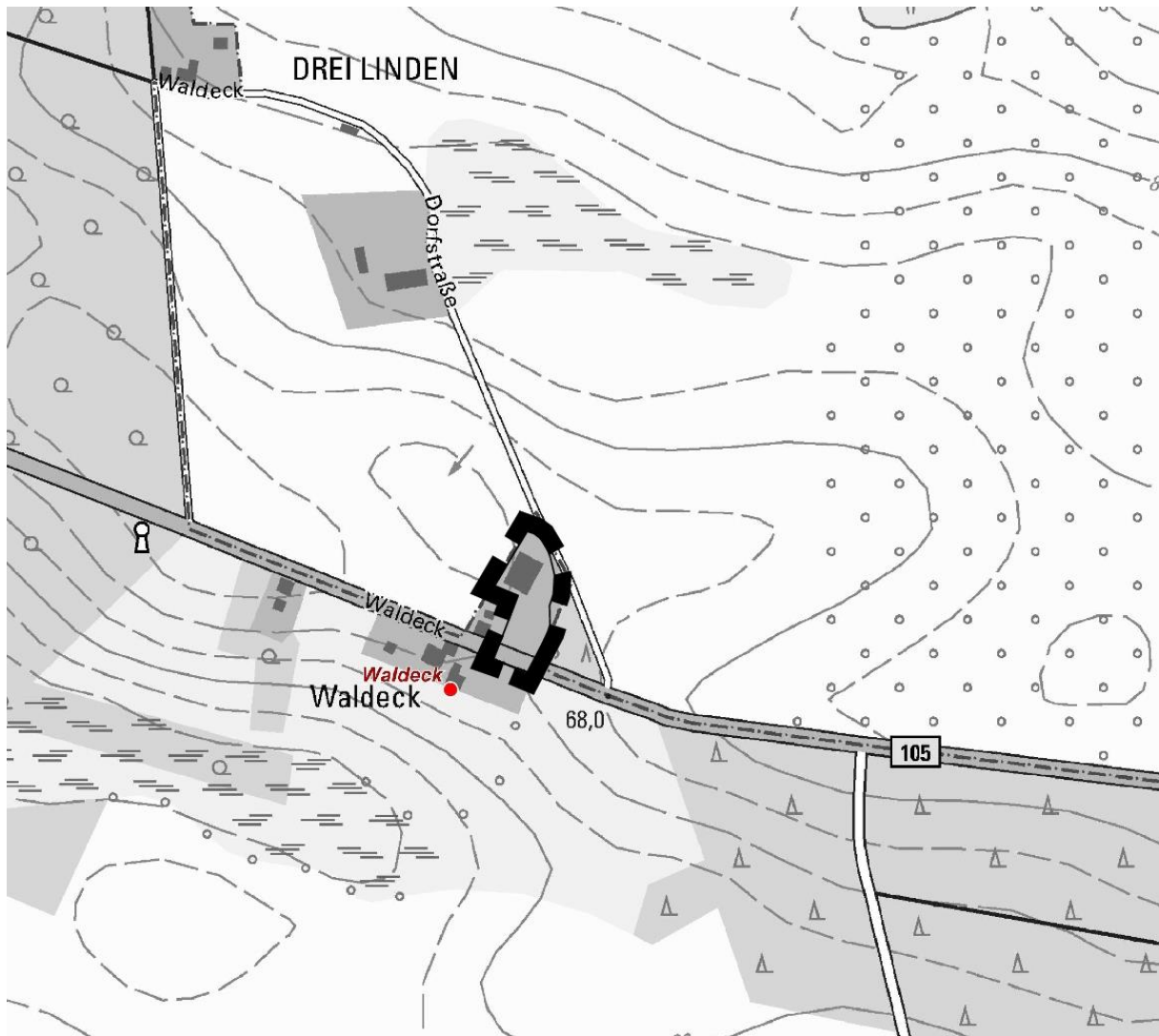
Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als strukturschwacher ländlicher Raum dargestellt. Diese sind gekennzeichnet durch eine zentrenferne Lage und einen schwachen Besatz von Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Aufgrund dessen sind diese Räume durch ihr vorhandenes Potenzial zu stärken, um auf eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	2023-03-21 vB10 Upahl_Entwurf 27 1 23-Plan M1-750 (öffentlich)
2	2023-03-21 vB10 Upahl_Begründung Entwurf (öffentlich)
3	2023-03-21 vB10 Upahl_Zwischenabwägung (öffentlich)

--	--



Auszug aus der digitalen topograph. Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE UPAHL **über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan** **Nr. 10 „Waldeck“**

umfassend die Flurstücke 47 (teilw.) und 22/4 der Flur 1 in der Gemarkung Waldeck,
 begrenzt im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden
 durch die Bundesstraße 105 sowie im Westen durch Wohnbebauung

Begründung

Entwurf

Bearbeitungsstand 27.01.2023

Planverfasser:



**PLANUNGSBÜRO
HUFMANN**

STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN

Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Begründung zur
Satzung der Gemeinde Upahl
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
„Waldeck“

Begründung

Inhalt	Seite
Teil A - Begründung	3
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung	3
1.2 Lage und Geltungsbereich	4
1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung	5
2. Planungskonzept.....	7
2.1 Ausgangssituation	7
2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen	8
2.3 Örtliche Bauvorschriften	11
2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze	12
2.5 Flächenbilanz	12
3. Ver- und Entsorgung.....	12
3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung	13
3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung	13
3.3 Energieversorgung und Telekommunikation	14
4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten.....	14
5. Immissionsschutz	14
6. Sonstiges	16
Teil 2 - Umweltbericht.....	18
1. Einleitung	18
1.1 Allgemeines.....	18
1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes	18
1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes	18
2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen.....	19
2.1 Fachgesetze.....	19
2.2 Fachplanungen	20
2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	22
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	24
3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung	24
3.2 Schutzgut Mensch.....	24
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt.....	27
3.4 Schutzgut Boden	36
3.5 Schutzgut Wasser	36
3.6 Schutzgut Fläche.....	37

3.7	Schutzgut Luft und Klima	38
3.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	38
3.9	Schutzgut Landschaft.....	39
3.10	Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter.....	39
3.11	Störfälle	40
3.12	Zusammenfassung Umweltauswirkungen	40
4.	Entwicklungsprognose zum Umweltzustand.....	41
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	41
4.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung ..	42
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	42
5.	Eingriffsregelung.....	43
5.1	Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung	43
5.2	Bestandsbeschreibung und -bewertung	44
5.3	Eingriffsbilanzierung	48
5.4	Kompensationsmaßnahmen	52
6.	Zusätzliche Angaben.....	52
6.1	Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	52
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	52
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	53
8.	Referenzliste der verwendeten Quellen.....	55

Teil A - Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat am 17.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldeck“ beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden. Planungsrechtlich erfolgt dies durch die Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebieten gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist die Errichtung von betriebsbezogenen Wohnungen auf dem Betriebsgelände ausnahmsweise zulässig. Mit der Ausnahme greift die Baunutzungsverordnung einen wichtigen Belang der Wirtschaft, den § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. a BauGB auf. Erforderlich ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen der betriebsbezogenen Wohnung und den betrieblichen Anlagen. Darüber hinaus muss eine personelle Beziehung des Nutzers der Wohnung zum Betrieb bestehen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 beabsichtigt der Betriebsinhaber (Vorhaben-träger) des im Geltungsbereich ansässigen Gewerbebetriebes eine Betriebsinhaberwohnung zu realisieren. Der Gewerbebetrieb ist ein produzierender Betrieb zur Verarbeitung von Beton-, Naturstein und Metallmaterialien. Aufgrund der Betriebsabläufe des Produktionsgewerbes sowie zur Bekämpfung von Einbruchsbefahren ist die Errichtung eines Wohngebäudes für Betriebsinhaber erforderlich. Die gewachsene Struktur des Gewerbebetriebes ermöglicht keine Integration der betriebsnotwendigen Wohnung in das bestehende Gewerbegebäude. Aus Immissionsschutzgründen wird der Neubau des betriebsbezogenen Wohnhauses begrüßt. Der geplante Neubau ermöglicht bessere Vorkehrungen gegen äußere Störungen. Den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Gewerbegebiet werden somit entsprochen.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als strukturschwacher ländlicher Raum dargestellt. Diese sind gekennzeichnet durch eine zentrenferne Lage und einen schwachen Besatz von Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Aufgrund dessen sind diese Räume durch ihr vorhandenes Potenzial zu stärken, um auf eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken.

Der Ortsteil Waldeck der Gemeinde Upahl ist überwiegend von Wald- und Landschaftsflächen geprägt. Die bebauten Strukturen begrenzen sich auf eine geringe

Anzahl an Wohnbau- bzw. Gewerbegrundstücke, die sich im Südosten der Ortslage konzentrieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 beinhaltet im Wesentlichen das Flurstück des ortsansässigen Gewerbebetriebes (Flurstück 22/4). Um eine städtebauliche und dem Ortsbild entsprechende behutsame Weiternutzung des Gewerbebetriebes zu gewährleisten, macht die Gemeinde von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebrauch. Die gemeindliche Einflussnahme auf die konkrete Nutzung der Gebäude ist bei üblichen Bebauungsplänen aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen auf den Inhalt des § 9 Abs.1 BauGB sehr begrenzt. Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des begleitenden Durchführungsvertrages ist die Bindung an § 9 BauGB aufgehoben.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 lag zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 17.10.2022 bis 25.11.2022 zur Einsichtnahme aus. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 10.11.2022 bis 16.12.2022 statt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden die festgesetzten Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Darüber hinaus wurden einige Klarstellungen sowie redaktionelle Änderungen vorgenommen. Wesentliche Änderungen ergaben sich aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen nicht.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Gemeinde beabsichtigt die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Plüschow im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ist zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Upahl liegt zentral im Landkreis Nordwestmecklenburg. Unmittelbar westlich grenzt die Stadt Grevesmühlen an und Richtung Nordosten befindet sich die Hansestadt Wismar. Die Bundesstraße 105 sowie die Autobahn 20 verlaufen durch das Gemeindegebiet, wodurch die Gemeinde Upahl gut an den regionalen sowie überregionalen Verkehr angebunden ist.

Zu dem Gemeindegebiet der Gemeinde Upahl gehören insgesamt 13 Ortsteile. Waldeck ist einer der Ortsteile und befindet sich im Norden des Gemeindegebietes. Der Ortsteil ist überwiegend durch Waldflächen geprägt. Die Bebauungsstrukturen konzentrieren sich im Südosten des Ortsteils, straßenbegleitend der Bundesstraße 105. Die baulichen Strukturen sind größtenteils von einem Ferienhof und einem Gewerbebetrieb geprägt.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteils Waldeck. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,4 ha und grenzt im Norden sowie Nordosten an landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einen Wirtschaftsweg an. Östlich grenzt ein Siedlungsgehölz an das Plangebiet an. Im Süden wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 durch die Bundesstraße 105 begrenzt.

Westlich grenzt Wohnbebauung mit zugehörigem Gartenland an. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 22/4 und 47 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Waldeck.

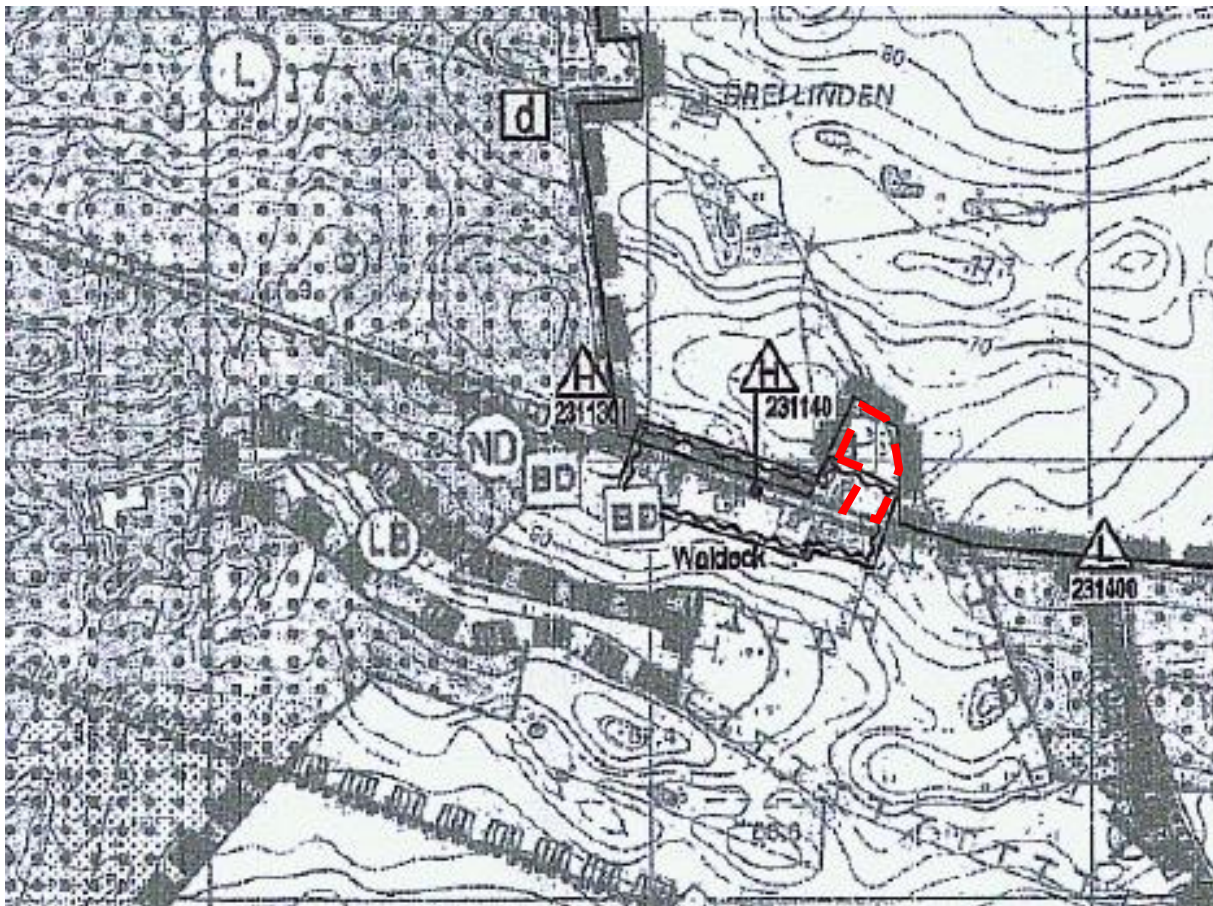


Luftbild des Plangebietes, © GeoBasis - DE/M-V, 2022

1.3 Flächennutzungsplanung, Planungsrecht und Raumordnung

Die ehemalige Gemeinde Plüschow und die Gemeinde Upahl haben sich 2018 zusammengeschlossen. Aufgrund der Fusion verfügt die Gemeinde Upahl über zwei rechtswirksame Teilflächennutzungspläne. In der Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für die ehemalige Gemeinde Plüschow wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Südliche Bereiche des Plangebietes sind zudem als Flächen, die für eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen sind, dargestellt.

Zur Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Plüschow gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Künftig wird mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Plüschow eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wird nicht beeinträchtigt.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ehemaligen Gemeinde Plüschow

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Erlasse, DIN-Normen und Richtlinien können im Bauamt des Amtes Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Gemeinde Upahl befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg. Das Gemeindegebiet ist aufgrund der Fusion mit der Gemeinde Upahl im Jahr 2018 gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) der ehemaligen Gemeinde Plüschow zugehörig und befindet sich in einem strukturschwachen ländlichen Raum und wird als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft definiert. Die Gemeinde ist zudem Teil des regional bedeutsamen Radroutennetzes sowie Tourismusentwicklungsraum.

Ziel des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg ist es ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandort zu stärken und weiterzuentwickeln, dass die ländlichen Räume einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region leisten und als Impulsgeber für die Entwicklung der strukturschwachen ländlichen Räume fungieren können.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Waldeck der Gemeinde Upahl, unmittelbar nördlich der Bundesstraße 105. Nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Östlich des Plangebietes befinden sich weiteren landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Siedlungsgehölz. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Bundesstraße 105 begrenzt. Südlich hieran grenzen Bebauungsstrukturen, die als Ferienhof genutzt werden an. Westlich befindet sich ein Wohngebäude mit zugehörigem Gartenland, das wie alle weiteren baulichen Strukturen über die Bundesstraße 105 erschlossen ist. An die Wohnbebauung grenzen weiteren landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Das Plangebiet selbst ist geprägt von einem gewerblichen Unternehmen, der als Beton- und Natursteinbetrieb bewirtschaftet wird. Überwiegende Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle. Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Lage- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze. Der Geltungsbereich ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Norden, Nordosten und Nordwesten) durch Grünstrukturen begrenzt. Der südliche Bereich ist derzeit noch unbebaut und wird als Rasenfläche genutzt. Zur Bundesstraße 105 wird das Plangebiet durch weitere Gehölzstrukturen, auf dem angrenzenden Flurstück der Verkehrsfläche, begrenzt.



Blick auf den Gewerbebetrieb, eig. Aufnahme



Blick aus Südosten auf das Plangebiet, eig. Aufnahme



Blick auf die südliche Grenze des Plangebietes, eig. Aufnahme



Blick aus Süden auf das Plangebiet, eig. Aufnahme

2.2 Städtebauliches Konzept und Festsetzungen

Anlass der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ist das Ziel dem ortsansässigen Gewerbebetrieb Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. Die Gemeinde ist bestrebt, die regionalen Wirtschaftsbetriebe zu fördern und in angemessenem Maße zu unterstützen.

Das städtebauliche Konzept beruht auf den Planungsabsichten des Vorhabenträgers. In Verbindung mit dem bereits bestehenden Gewerbebetrieb für Beton- und Natursteinarbeiten ist die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geplant. Derzeit wird der produzierende Gewerbebetrieb über den nordöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen. Aufgrund von Eigentumsverhältnissen stellt dieser Erschließungsweg künftig keine gesicherte Zuwegung mehr dar. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt künftig über einen, von dem Straßenbauamt Schwerin genehmigten, Anschluss an die Bundesstraße 105.

Zur Berücksichtigung möglicher auftretender Immissionen bezogen auf die Produktionshalle sowie die südlich angrenzende Bundesstraße 105 wurde im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ein Lärmgutachten zur Berücksichtigung von Lärmimmissionen erarbeitet. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Art der baulichen Nutzung

In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet 1 (GEe 1) ist die Errichtung einer Produktionshalle für Beton-, Naturstein-, Holzarbeiten und Metallverarbeitung zulässig. In diesem Gebäude ebenso zulässig ist die Errichtung eines Unternehmens für Gebäudedienstleistungen. Mit der Festsetzung verfolgt die Gemeinde das Ziel, dem Vorhabenträger, eine den bestehenden und bestrebten Nutzungen des Gewerbebetriebs zu sichern. Derzeit wird der Betrieb für die Produktion von Beton- und Natursteinmaterialien sowie dessen Verarbeitung bewirtschaftet. Ebenso wirtschaftet der Gewerbebetrieb mit Metallverarbeitung. Um dem ortsansässigen Gewerbebetrieb ein möglichst breites Nutzungsspektrum zu ermöglichen wird neben dem vorhandenen produzierenden Gewerbe mit Rohstoffen die Zulässigkeit der Verarbeitung weiterer Rohstoffe (Holz) sowie die Errichtung eines Unternehmens für Gebäudedienstleistungen gewährleistet.

In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet 2 (GEe 2) ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO die Errichtung eines Wohnhauses für die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb des festgesetzten GE 1 zugeordnet und ihm gegenüber untergeordnet ist, allgemein zulässig. Büro- und Verwaltungsräume die dem Gewerbebetrieb des festgesetzten GEe 1 zugehörig sind, sind zulässig. Die bestehende Produktionshalle ermöglicht keine Errichtung einer dem GEe 1 zugehörigen Wohnung innerhalb des Gewerbegebäudes. Zur Bekämpfung von Einbruchgefahren, zur Überwachung der Arbeitsmaterialien sowie zur Erhöhung der Sicherheit des Betriebsgeländes ist die Ausweisung des GEe 2 erforderlich. Der Neubau einer dem GEe 1 zugehörigen Wohnung ermöglicht darüber hinaus einen besseren Umgang mit auftretenden Lärmimmissionen. Zudem ist die Errichtung von Büro- und Verwaltungsräumen die ebenfalls dem GEe 1 zugehörig sind, für mögliche Beratungsgespräche des produzierenden Gewerbes zulässig und begünstigen das Vorhaben.

Maß der baulichen Nutzung

In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet 1 (GEe 1) beträgt die maximale Firsthöhe 10,0 m. In dem festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiet 2 (GEe 2) beträgt die maximale Firsthöhe 8,5 m Für die festgesetzten Firsthöhen wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNO als Bezugspunkt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche festgesetzt. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Durch die festgesetzten, differenzierten Firsthöhen soll eine zukünftige den Nutzungen entsprechende Höhenentwicklung gewährleistet werden. Die festgesetzte Firsthöhe des GE 2 bezieht sich hierbei auf die Höhe der baulichen Nachbarschaftsstrukturen. Für die zulässige Produktionshalle des GE 1 ist eine, den Nutzungen entsprechende, höhere Firsthöhe festgesetzt.

Um eine Einbindung in die vorhandene Geländestruktur zu erreichen, dürfen innerhalb der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete zur Herstellung der überbaubaren Grundstücksfläche Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen anstehenden Bodens bis zu einem Maß von jeweils 1,0 m ausgeglichen werden. Die Aufschüttungen und Abgrabungen beschränken sich hierbei auf die erforderlichen Flächen der Statik des Gebäudes und dessen Erschließung

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von zwei Baufeldern über Baugrenzen bestimmt. Die überbaubare Fläche des GEe 1 orientiert sich hierbei an den Bestandsstrukturen der Produktionshalle. Die Dimensionierung des Baufelds hält hierbei mögliche Erweiterung des Gewerbegebäude offen. Für das festgesetzte GEe 2 ist das ausgewiesene Baufeld zur Erschließungsstraße ausgerichtet. Da in dem GEe 2 eine untergeordnete Art der baulichen Nutzung gegenüber dem GEe 1 zulässig ist, ist die Baufeldgröße entsprechend angepasst.

Grundflächenzahl

Die zulässige Grundfläche auf den Baugrundstücken wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. In den eingeschränkten Gewerbegebieten werden Grundflächenzahlen von 0,6 (GEe 1) und 0,4 (GEe 2) festgesetzt. Innerhalb des festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietes 1 (GEe 1) ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis 0,8 zulässig.

In dem eingeschränkten Gewerbegebiet 1 sind die überwiegenden Flächen bereits versiegelt sowie mit der Produktionshalle überbaut. Um die bestehenden Strukturen planungsrechtlich zu sichern sowie Erweiterungsmöglichkeiten zu gewährleisten wird eine Grundflächenzahl von 0,6 sowie eine Überschreitung bis 0,8 festgesetzt.

Für das festgesetzte eingeschränkte Gewerbegebiet 2 ist eine dem Gewerbebetrieb des GEe 1 untergeordnete Grundfläche zulässig. Um die Planungsabsichten und eine damit einhergehende, dem festgesetzten GEe 2 zulässige Art der baulichen Nutzung planungsrechtlich zu sichern wird für das GEe 2 eine GRZ von 0,4 festgesetzt.

Bauweise

Die städtebauliche Nachbarschaft ist von einer aufgelockerten Bebauung geprägt. Um die baulichen Strukturen der Umgebung sowie der gewachsenen Strukturen des Plangebietes wird in den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 und GEe 2) die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als freistehende Einzelhäuser errichtet.

Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Innerhalb der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe 1 und GEe 2) sind die erforderlichen Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken vorzuhalten. Die angrenzende Verkehrsfläche des Plangebietes ist die Bundesstraße 105. Die Bereitstellung von Stellplatzflächen im Bereich der Bundesstraße ist nicht zulässig.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird die Errichtung von privaten Funkantennen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes soll ausgeschlossen werden.

Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung

Zur Verkehrssicherheit werden innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 S.1 FStrG und § 31 StrWG – MV Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung freizuhalten sind.

Entlang der Bundesstraße 105 dürfen in einem Streifen von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet

werden. In dem Streifen gilt das Anbauverbot gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 31 Straßenwegesgesetz MV (StrWG-MV). Für diesen Bereich wurde eine Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist festgesetzt.

Im Zufahrtsbereich zur B 105 werden Sichtdreiecke festgesetzt. Hier dürfen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO nicht errichtet werden. Grundstückseinfriedungen und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,8 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neupflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,5 m.

2.3 Örtliche Bauvorschriften

Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen zusammen mit den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ein Einfügen in die städtebauliche Situation gewährleisten. Die Festsetzungen sind in Anlehnung an die bestehende, gewachsene Struktur sowie die Nachbarschaft getroffen. Die Festsetzungen dienen vorwiegend der Dach- und Fassadengestaltung mit dem Ziel, das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen.

In dem festgesetzten GEe 1 sind Dächer der Hauptgebäude als Flachdächer oder flach geneigte Pult- oder Satteldächer mit einem Neigungswinkel von maximal 25° zu errichten. Die Dachneigung des GEe 2 orientiert sich an den Dächern der Umgebung. Für das eingeschränkte Gewerbegebiet 2 sind Dächer der Hauptgebäude als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 20° und 40° zu errichten. Für die Dacheindeckung der festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete sind nur nicht glänzende Materialien zulässig.

Um eine Blendwirkung für die Umgebung auszuschließen ist bei der Fassadengestaltung des GEe 1 die Verwendung von reflektierenden Fassadenmaterialien mit Ausnahme von Glasflächen unzulässig.

Die Fassadengestaltung des festgesetzten GEe 2 orientiert sich an den Fassadengestaltungen der Nachbarbebauung. In dem GEe 2 ist die Verwendung von roten, rotbraunen oder rotbunten Ziegeln, geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtönen oder Holz zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente.

Aus energiepolitischen Gründen ist die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dachflächen zulässig. Um weitere Blendwirkungen für die Umgebung auszuschließen, sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig, um Störungen der Anwohner in der umliegenden Wohnbebauung möglichst zu minimieren.

Es wird auf § 84 Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Der bestehende Gewerbebetrieb wird derzeit über den nordöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg, der an die Bundesstraße 105 angebunden ist erschlossen. Aufgrund von Eigentumsverhältnissen und zur Verkehrssicherheit wird das Plangebiet künftig durch eine bestehende Sondererlaubnis des Straßenbauamtes Schwerin, Oktober 2021 über die Bundesstraße 105 erschlossen.

Die erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten. Durch den unmittelbaren Anschluss an die B 105 sowie der ausreichenden Flächenverfügbarkeit sind die Pkw-Stellplätze ausschließlich auf den privaten Grundstücken zu errichten.

Im Geltungsbereich sind Grundstückszufahrten, Wege, Stellplätze und deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Dafür können z.B. Schotterterrassen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder ein großporiges- bzw. offenfugiges (versickerungsfähiges) Pflaster verwendet werden. Damit wird der zusätzliche Versiegelungsgrad auf ein Minimum beschränkt. Die Herstellung von neuen Asphalt- und Betonflächen für Stellplatzflächen soll ausgeschlossen werden.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 beträgt ca. 0,4 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße in m ²
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe 1 und GEe 2)	3 645
Verkehrsfläche	326
Plangebiet, Summe	3 971

3. Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt durch die Neuverlegung der erforderlichen Leitungen mit dem Anschluss an die vorhandenen Anlagen in der „Bundesstraße 105.“

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind bei Ausbauplanungen frühzeitig in die Ausführungsplanung einzubeziehen, um die gleichzeitige Einbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten und um möglicherweise vorhandene Leitungen zu berücksichtigen. Die genaue Lage vorhandener Leitungen ist im Vorfeld von Bauarbeiten zu ermitteln. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten sollte eine genaue Ortung vorhandener Leitungen vorgenommen werden. Die Mindestabstände zu vorhandenen Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

3.1 Trinkwasser- und Löschwasserversorgung

Das Plangebiet wird vom Zweckverband Grevesmühlen zentral mit Trinkwasser erschlossen. Neuanschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Zweckverband abzustimmen. Hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden.

Für das Plangebiet besteht für den Grundschutz ein Löschwasserbedarf von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden. Gemäß einer Rücksprache mit dem Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (Juli 2022) stehen für den Ersteinsatz Löschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Plüschow sowie der freiwilligen Feuerwehr Upahl mit einem Wassertank von rund 9.000 Liter zur Verfügung. Zusätzlich befindet sich, gemäß einem Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (April 2020), innerhalb des Plangebietes ein 5 000 Liter Wassertank sowie ein Brunnen mit rund 6 000 Liter Wasser. Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes in rund 250 m Entfernung ein Löschwasserteich, der eine Größe von 34 m x 17 m und ca. 2 m Tiefe umfasst sowie westlich des Plangebietes im Bereich der GER Umweltschutz GmbH ein Oberflurhydrant mit einer Leistung von rund 196 m³ pro Stunde. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist sichergestellt.

Gemäß Schreiben der Stadt Grevesmühlen, Fachbereich Haupt- und Ordnungsamt (November 2022) sind nach Rücksprache mit der Wehrführung die Löschwasserquellen ausreichend. Der südöstlich des Plangebietes gelegene Löschwasserteich ist gemäß dem Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Grevesmühlen einer zeitnahen Pflege (Entkrautung) zuzuführen, die in regelmäßigen Abständen zu wiederholen ist.

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i. d. F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zur „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

3.2 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Schmutzwasserversorgung erfolgt dezentral über die im Norden des Geltungsbereiches befindliche Biokläranlage. Mögliche Neuanschlüsse sind im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Überwiegende Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 sind bereits überbaut. Die vorhandene Niederschlagswasserkonzeption hat seit Jahren Bestand.

Das anfallende Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen sowie des Gewerbegebäudes werden über den östlich, verrohrten Graben in die Vorflut eingeleitet.

Für das Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Buchheim und Morgner PartGmbH ein geotechnischer Bericht (Stand Mai 2022) erarbeitet, um Aussagen über die Bodenverhältnisse sowie die damit einhergehende Versickerungsfähigkeit zu erhalten.

Gemäß dem geotechnischen Bericht ist eine Niederschlagsversickerung im Sinne der DWA-A 138 über den Brunnenschacht im tieferen Baugrundbereich möglich. Eine Niederschlagsversickerung ohne Versickerungsmaßnahmen ist daher nicht möglich. Nach Aussagen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist die Versickerung über den vorhandenen Brunnenschacht nicht zulässig.

Der geotechnische Bericht erläutert eine weitere Niederschlagsableitung. Gemäß dem Ingenieurbüro besteht die Überlaufmöglichkeit in die Vorflut an der Grundstücksgrenze. Das anfallende Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen und des Gewerbegebäudes wird über den östlich verrohrten Graben bereits in die Vorflut eingeleitet. Aufgrund der minimalen Erhöhung der versiegelten Flächen durch das festgesetzte GEe 2 wird das zukünftig anfallende Oberflächenwasser in die Bestandskonzeption integriert. Die Ableitung des zusätzlichen Regenwassers erfolgt in die örtliche Vorflut.

Sowohl für die Einleitung in ein ober-/ unterirdisches Gewässer als auch in das Grundwasser ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der Bauausführung beantragt.

3.3 Energieversorgung und Telekommunikation

Die Stromversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation erfolgt über den Anschluss an die bestehenden Leitungen. Die Leitungen sind in der Bundesstraße 105 verlegt. Vorhandene Leitungen und Anlagen sind zu beachten.

4. Eigentumsverhältnisse, Planungskosten

Die Flächen des Plangebietes befinden sich in privatem Eigentum. Die Planungs- und Erschließungskosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gemeinde wird von allen Kosten freigehalten.

5. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch für die bestehenden Nutzungen beachtet werden. Die Gemeinde Upahl hat sich im Rahmen der Aufstellung der Planung mit den möglicherweise auf das

Plangebiet einwirkenden Immissionen und die vom dem Plangebiet ausgehenden Immissionen auseinandergesetzt.

Als wesentliche Immissionsquellen ist der innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Gewerbebetrieb sowie die südlich verlaufende Bundesstraße 105 identifiziert worden. Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen wurde von dem Vorhabenträger ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, das zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen kam.

Das geplante Wohnhaus ist dem Gewerbebetrieb zugehörig und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbebetrieb. Das Wohngebäude erhält somit den Schutzstatus für ein Gewerbegebiet.

Die durch den Gewerbebetrieb erzeugten Geräuschimmissionen unterschreiten am Baufeld des festgesetzten GEe 2 den Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete um 10 dB. Durch die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an den schutzwürdigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes eingehalten. Festsetzungen bezüglich der Immissionen des Gewerbebetriebes werden nicht erforderlich.

Durch die Geräuschimmissionen der Bundesstraße 105 werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete am Tag von 65 dB(A) um 2 dB unterschritten bzw. der Orientierungswert für den Nachtzeitraum von 55 dB(A) um 2 dB überschritten.

Anforderungen an den passiven Schallschutz werden durch Lärmpegelbereich definiert. Der maßgebliche Zeitraum für die Lärmpegelbereiche des Straßenverkehrs (B 105) ist der Nachtzeitraum. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt in den Lärmpegelbereichen IV und V. Der nördliche Geltungsbereich liegt in den Lärmpegelbereichen II und III. Das festgesetzte Baufeld des GEe 2 liegt vollständig im Lärmpegelbereich IV. Es sind Festsetzungen bezüglich der Verkehrsimmissionen erforderlich.

Die Fenster für schutzbedürftige Räume in Wohnungen (Wohnräume, Schlafräume, Kinderzimmer, Wohnküchen, Arbeitszimmer) sollten an Gebäudeseiten angeordnet sein, an denen die Orientierungswerte eingehalten werden. Dies ist im Lärmpegelbereich II der Fall.

Ab Lärmpegel III sollte eine Frischluftzufuhr über ein Fenster möglich sein, welches sich im Lärmpegelbereich II befindet. Ist dies nicht möglich, dann bestehen gesonderte Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenwandelemente einschließlich der Fenster und Dächer. Es muss gewährleistet werden, dass in Wohnräumen ein Innenpegel von 30 dB(A) erreicht oder unterschritten wird. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenwände berechnen sich gemäß DIN 4109-1:2018-01.

Für Wohnräume mit Schlafnutzungen (u.a. Schlafräume und Kinderzimmer) ist eine erforderliche Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Dies kann durch gesonderte Fensterkonstruktionen mit erhöhter Schalldämmung bei teilgeöffnetem Fenster oder durch bauliche Maßnahmen vergleichbarer Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) erreicht werden. Die Fenster dürfen zum Öffnen ausgeführt sein.

Für Außenwohnbereiche sollten die Orientierungswerte für Mischgebiete nicht überschritten werden, dies ist im Lärmpegelbereich III der Fall. Es sollte ein Außenwohnbereich in den Lärmpegelbereichen II oder III vorhanden sein, denn ab dem Lärmpegelbereich IV sind Außenwohnbereiche nur sehr eingeschränkt nutzbar. Außenwohnbereiche können in Bereichen mit einer Schallabschirmung errichtet werden. Dies kann der Schallschatten eines Gebäudes oder einer gesondert errichteten Schallschutzwand im Nahbereich des Außenwohnbereiches sein.

Für die Planung der Gebäude kann die Eigenabschirmung der Gebäude genutzt werden. Sie vermindert die Geräuschemissionen für die Fassaden (mit Fenstern) und für Außenwohnbereiche (Freisitze oder Terrassen) an den lärmabgewandten Gebäudeseiten in Gebäudenähe. Bei offener Bauweise können für die lärmabgewandten Gebäudeseiten Pegelminderungen um 5 dB veranschlagt werden. Die abschattende Wirkung der Gebäude kann gemäß Nr. 4.4.5.1 der DIN 4109-2 pauschal berücksichtigt werden.

Die Beurteilungspegel können sich z.B. ändern durch hochbauliche Hindernisse oder Lärmschutzwände. Die Minderungen der Beurteilungspegel können in ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen werden. Bei geringeren Außenlärmpegeln können die Maßnahmen, die in Bezug auf die Lärmpegelbereiche festgesetzt wurden, entsprechend angepasst werden.

6. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch,

anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaus-hubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Boden-veränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landrat des Landeskreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bo-denschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnah-men ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Ver-schmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung und Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ der Gemeinde Upahl werden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen nach der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Lage und Charakteristik des Plangebietes

Die Gemeinde Upahl liegt zentral im Landkreis Nordwestmecklenburg. Unmittelbar westlich grenzt die Stadt Grevesmühlen an und Richtung Nordosten befindet sich die Hansestadt Wismar. Die Autobahn 20 verläuft durch das Gemeindegebiet, wodurch Upahl gut an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Der Gemeinde Upahl sind insgesamt 13 Ortsteile zugehörig.

Die Ortslage Waldeck liegt im Nordosten der Gemeinde Upahl. Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Waldeck, unmittelbar an der Bundesstraße 105 zwischen Grevesmühlen und Gressow. Das Plangebiet bezieht sich im Wesentlichen auf die bereits vorhandene Gewerbefläche mit der Gewerbehalle und dem Lagerplatz und den südlich davor befindlichen Zierrassenbereichen. Begrenzt wird die Fläche im Süden durch die B 105, im Westen durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Norden und Osten durch einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Nutzflächen und ein Siedlungsgehölz.

1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl hat am 17.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldeck“ beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden. Planungsrechtlich erfolgt dies durch die Ausweisung von eingeschränkten Gewerbegebieten gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 mit einer Größe von rund 0,4 ha befindet sich in der Ortslage Waldeck, unmittelbar nördlich an die Bundesstraße 105 angrenzend.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklen-

burg wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als strukturschwacher ländlicher Raum dargestellt. Diese sind gekennzeichnet durch eine zentrenferne Lage und einen schwachen Besatz von Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Aufgrund dessen sind diese Räume durch ihr vorhandenes Potenzial zu stärken und eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken.

Der Ortsteil Waldeck der Gemeinde Upahl ist überwiegend von Wald- und Landschaftsflächen geprägt. Die bebauten Strukturen begrenzen sich auf eine geringe Anzahl an Wohnbau- bzw. Gewerbegrundstücke, die sich im Südosten der Ortslage konzentrieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 beinhaltet im Wesentlichen das Flurstück des ortsansässigen Gewerbebetriebes (Flurstück 22/4). Um eine städtebauliche und dem Ortsbild entsprechende behutsame Weiternutzung des Gewerbebetriebes zu gewährleisten, macht die Gemeinde von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gebrauch. Die gemeindliche Einflussnahme auf die konkrete Nutzung der Gebäude ist bei üblichen Bebauungsplänen aufgrund der gesetzlichen Beschränkungen auf den Inhalt des § 9 Abs.1 BauGB sehr begrenzt. Mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des begleitenden Durchführungsvertrages ist die Bindung an § 9 BauGB aufgehoben.

2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu beachtenden einschlägigen Fachgesetze, aufgeschlüsselt nach den im nachfolgenden Kapitel behandelten Schutzgütern, dargestellt.

Schutzgut	Fachgesetzliche Vorgaben
Mensch	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der aktuellen Fassung (BImSchV)
Pflanzen und Tiere	▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ▪ Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) ▪ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ▪ FFH-Richtlinie (FFH-RL)
Boden	▪ Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ▪ Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
Wasser	▪ Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) ▪ EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) ▪ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
Fläche	▪ BBodSchG
Klima/Luft	▪ BImSchG ▪ BImSchV

Kultur- und Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V)
Landschaft	▪ BNatSchG ▪ NatSchAG M-V

2.2 Fachplanungen

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)

Für den planungsrelevanten Bereich werden die nachfolgenden Aussagen im RREP WM getroffen. Die Gemeinde Upahl befindet sich:

- im strukturschwachen ländlichen Raum (siehe Karte 3, RREP WM, 2011),
- im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (siehe Karte 3, RREP WM, 2011)
- im Tourismusentwicklungsraum (siehe Karte 4, RREP WM, 2011),
- im Natura 2000-Gebiet (GGB) (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege (siehe Karte 5, RREP WM, 2011),
- teilweise im Biotopverbund im weiteren Sinne (siehe Karte 6, RREP WM, 2011),

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV)

Für den planungsrelevanten Bereich sowie für die gesamte Ortslage Waldeck werden die nachfolgenden Aussagen im LEP MW getroffen:

- *Vorbehaltsgebiet Tourismus:* In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden.
- *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:* In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, 2008)

Im GLRP werden als Fachplanung des Naturschutzes Aussagen zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die räumliche Gesamtplanung getroffen. Er bildet die Grundlage für nachfolgende Planverfahren.

Naturräumliche Gliederung

Landschaftszone: Ostseeküstenland (1)
Großlandschaft: Nordwestliches Hügelland (10)
Landschaftseinheit: Klützer Winkel (101)

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsraum bzw. angrenzend zur bestehenden Ortslage werden für das Plangebiet selbst kaum spezifische Aussagen getroffen. Es erfolgt eine Zusammenfassung der allgemeinen Darstellungen für die planungsrelevanten Bereiche:

- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume ist die Ortslage Waldeck als „Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 3),

- Der Boden der Ortslage Waldeck ist als „Bereich hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt (siehe Karte 4),
- In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers ist die Ortslage Waldeck als „Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit“ verzeichnet (siehe Karte 6).
- Die Ortslage Waldeck ist als niederschlagsnormal dargestellt (siehe Karte 7).
- Die Ortslage Waldeck weist im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit auf (siehe Karte 8). Die Funktionsbewertung der landschaftlichen Freiräume ist überwiegend mit Stufe 2- mittel bewertet (siehe Karte 9).
- Das Plangebiet sowie der nördliche Teil der Ortslage Waldeck liegen innerhalb des europäischen Schutzgebietes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“. (siehe Karte 10).
- Die Ortslage Waldeck ist bezüglich der Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft als „Bereich mit besonderer Bedeutung“, sowie als „Bereich mit herausragender oder besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung unter Beachtung des Vorrangs ökologischer Funktionen gemäß Karte IV“ dargestellt (siehe Karte 13).

Aus den übergeordneten Planungen lassen sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der dort dargestellten Entwicklungsziele ableiten.

Fachgutachten

Für das Plangebiet liegt folgendes Fachgutachten vor:

- Natura 2000-Vorprüfung gemäß § 21 NatSchAG M-V für das Natura 2000-Gebiet: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“, Juni 2022

Flächennutzungsplan

Die ehemalige Gemeinde Plüschow und die Gemeinde Upahl haben sich 2018 zusammengeschlossen. Aufgrund der Fusion verfügt die Gemeinde Upahl über zwei rechtswirksame Flächennutzungspläne. In der Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für die ehemalige Gemeinde Plüschow wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Plüschow erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10.

Landschaftsplan

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung liegt kein Landschaftsplan der Gemeinde Upahl vor.

2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb von Schutzgebieten von internationaler Bedeutung.

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“, innerhalb des Plangebietes

Weitere Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung sind in der Umgebung der Ortslage Waldeck vorhanden. Nachfolgend werden die Schutzgebiete aufgeführt, die umgrenzend der Ortslage vorhanden sind.

- GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Entfernung zum Plangebiet ca. 1 300 m
- GGB DE 2133-302 „Jameler Wald, Tressower See und Moorsee“, Entfernung zum Plangebiet ca. 2 300 m
- Europäisches Schutzgebiet (SPA) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine, Entfernung zum Plangebiet ca. 1 250 m.
- Naturschutzgebiet (NSG) 280 „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow, Entfernung zum Plangebiet ca. 2 500 m

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des hier vorliegenden Bebauungsplanes werden die Auswirkungen auf die mittelbar und unmittelbar betroffenen Natura 2000-Schutzgebiete untersucht. Entsprechend wird eine FFH-Untersuchung für das oben genannte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ erarbeitet. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des aufgeführten Schutzgebietes auszugehen ist. Durch die Schaffung von Wohnraum auf einer bereits anthropogen beeinflussten Fläche werden keine signifikanten Veränderungen des GGB hervorgerufen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden somit im Vorfeld ausgeschlossen. Zumal die Grenzen der Gebietsausweisung einer Maßstabsungenauigkeit unterliegen und fraglich ist, wieso der Bereich des Plangebietes Bestandteil des GGB ist. Der Managementplan des GGB weist ausdrücklich daraufhin, dass Gewerbegebiete kein Bestandteil des GGB sind.

Bei den weiteren genannten internationalen und nationalen Schutzgebieten kann eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele von vornherein ausgeschlossen werden.

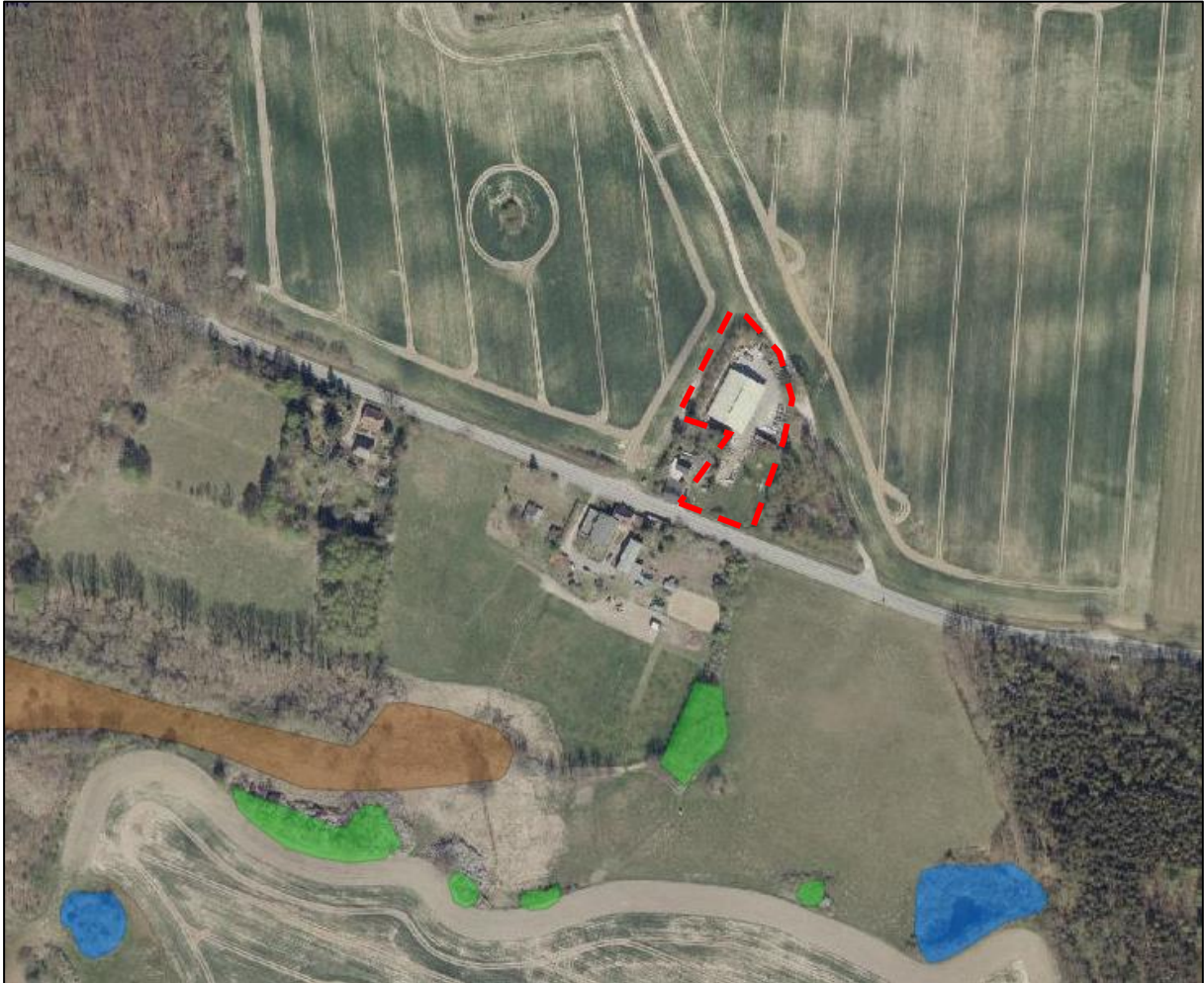
Geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden.

In einem Umkreis von ca. 200 m befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope (Kartenportal Umwelt M-V, Kartierungsjahr 1996):

- NWM10779 – Baumgruppe – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 95 m
- NWM10777 – Gebüsch/ Strauchgruppe – südöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 210 m

- NWM10784 – Stehendes Kleingewässer, einschließlich der Uferveg. – südöstlich des Plangebietes, Entfernung ca. 230 m
- NWM10766 – Gebüsch/ Strauchgruppe – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 230 m
- NWM10763 – Gebüsch/ Strauchgruppe – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 230 m
- NWM10762 – Feuchtsenke bei Waldeck – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 170 m
- NWM10761 – Naturnahe Feldhecke – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 240 m



Darstellung der geschützten Biotope im Umfeld (ca. 200 m) der Ortslage Waldeck (Quelle: LUNG MV 2022)

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 liegen keine direkten Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen vor.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 beabsichtigt die Gemeinde Upahl in dem Ortsteil Waldeck in räumlicher Nähe zu einem bestehenden gewerblichen Betrieb, ein dem Gewerbebetrieb zugehöriges Wohngebäude zu entwickeln. Durch das neu geplante Wohngebäude, kann es potentiell zu einer Verstärkung von Licht- und Lärmimmissionen kommen. Da sich das geplante Wohngebäude in räumlicher Nähe zum gewerblichen Natur- und Betonsteinbetrieb sowie unmittelbar angrenzend an die B 105 befindet, werden die Immissionen nach Auffassung der Gemeinde als gering

eingestuft. Die Gemeinde geht nicht von einer grundsätzlichen Änderung des Charakters einer dörflichen Ortslage aus.

Auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen werden mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck keine erheblichen Beeinträchtigungen der aufgezählten Biotope erwartet.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Grundlagen und Methodik der Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgten auf Grundlage der im § 2 Absatz 4 BauGB benannten Aspekte. Demnach wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Beachtung der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ermittelt werden. Nachstehend erfolgt eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) schutzgutbezogen. Im Anschluss wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung dargestellt. Ebenso wird die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung beschrieben und bewertet.

3.2 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Für den Menschen werden Auswirkungen einer Planung bedeutsam, wenn sich diese auf sein Wohnumfeld und/oder die Erholungsfunktion in der Landschaft ergeben.

Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es die planungsrechtliche Voraussetzung für ein, dem Gewerbebetrieb zugehöriges Wohnhaus sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbe zu schaffen.

Im Umfeld der Ortslage werden die Flächen neben dem kleinteiligen Siedlungsgehölz und den Grünlandbereichen, größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Zudem grenzt die Bundesstraße 105 unmittelbar südlich an das Plangebiet an.

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Ausprägung und Lage wenig Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Erholungs- und Freizeitnutzung

Die zu überplanende Fläche ist in ihrer jetzigen Ausprägung keiner Erholungsfunktion zuzuordnen. Die Fläche ist eingezäunt, nicht öffentlich zugänglich und unmittelbar an der Bundesstraße 105 liegend. Außerdem befindet sich dort ein Gewerbebetrieb sowie eine kurzrasige Fläche, die überwiegend als Lagerplatz genutzt wird. Bezüglich der, auf das Plangebiet einwirkenden, Immissionen sind insbesondere die Bundesstraße und der vorhandene Gewerbebetrieb relevant.

Von den westlich, nördlich und östlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen und den südlich der Bundesstraße befindlichen Grünlandflächen können Immissionsquellen, die auf den Geltungsbereich einwirken, ausgehen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- und Grünland treten Beeinträchtigungen nur zeitlich begrenzt (saisonal) auf. Beispielsweise können während der Ernte/ Mahd Beeinträchtigungen entstehen. Durch die von Acker- und Grünlandflächen geprägte Landschaft der Gemeinde Upahl sind diese von den Anwohnern zu tolerieren.

Mit der Umsetzung der Planung sind demnach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu erwarten.

Lärmschutz

Als wesentliche Immissionsquellen ist der innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Gewerbebetrieb sowie die südlich verlaufende Bundesstraße 105 identifiziert worden. Zur Untersuchung möglicher Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen wurde von dem Vorhabenträger ein Fachgutachten in Auftrag gegeben, das zu den im Folgenden dargestellten Ergebnissen kam.

Das geplante Wohnhaus ist dem Gewerbebetrieb zugehörig und befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gewerbebetrieb. Das Wohngebäude erhält somit den Schutzstatus für ein Gewerbegebiet.

Die durch den Gewerbebetrieb erzeugten Geräuschemissionen unterschreiten am Baufeld des festgesetzten GEe 2 den Orientierungswert der DIN 18005 für Gewerbegebiete um 10 dB. Durch die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches werden die Orientierungswerte der DIN 18005 an den schutzwürdigen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes eingehalten. Festsetzungen bezüglich der Immissionen des Gewerbebetriebes werden nicht erforderlich.

Durch die Geräuschemissionen der Bundesstraße 105 werden die Orientierungswerte für Gewerbegebiete am Tag von 65 dB(A) um 2 dB unterschritten bzw. der Orientierungswert für den Nachtzeitraum von 55 dB(A) um 2 dB überschritten.

Anforderungen an den passiven Schallschutz werden durch Lärmpegelbereich definiert. Der maßgebliche Zeitraum für die Lärmpegelbereiche des Straßenverkehrs (B 105) ist der Nachtzeitraum. Der südliche Bereich des Plangebietes liegt in den Lärmpegelbereichen IV und V. Der nördliche Geltungsbereich liegt in den Lärmpegelbereichen II und III. Das festgesetzte Baufeld des GEe 2 liegt vollständig im Lärmpegelbereich IV. Es sind Festsetzungen bezüglich der Verkehrsimmissionen erforderlich.

Die Fenster für schutzbedürftige Räume in Wohnungen (Wohnräume, Schlafräume, Kinderzimmer, Wohnküchen, Arbeitszimmer) sollten an Gebäudeseiten angeordnet sein, an denen die Orientierungswerte eingehalten werden. Dies ist im Lärmpegelbereich II der Fall.

Ab Lärmpegel III sollte eine Frischluftzufuhr über ein Fenster möglich sein, welches sich im Lärmpegelbereich II befindet. Ist dies nicht möglich, dann bestehen gesonderte Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenwandelemente einschließlich der Fenster und Dächer. Es muss gewährleistet werden, dass in Wohnräumen ein Innenpegel von 30 dB(A) erreicht oder unterschritten wird. Die gesamten bewerteten Bau-

Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenwände berechnen sich gemäß DIN 4109-1:2018-01.

Für Wohnräume mit Schlafnutzungen (u.a. Schlafräume und Kinderzimmer) ist eine erforderliche Frischluftzufuhr zu gewährleisten. Dies kann durch gesonderte Fensterkonstruktionen mit erhöhter Schalldämmung bei teilgeöffnetem Fenster oder durch bauliche Maßnahmen vergleichbarer Wirkung (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen) erreicht werden. Die Fenster dürfen zum Öffnen ausgeführt sein.

Für Außenwohnbereiche sollten die Orientierungswerte für Mischgebiete nicht überschritten werden, dies ist im Lärmpegelbereich III der Fall. Es sollte ein Außenwohnbereich in den Lärmpegelbereichen II oder III vorhanden sein, denn ab dem Lärmpegelbereich IV sind Außenwohnbereiche nur sehr eingeschränkt nutzbar. Außenwohnbereiche können in Bereichen mit einer Schallabschirmung errichtet werden. Dies kann der Schallschatten eines Gebäudes oder einer gesondert errichteten Schallschutzwand im Nahbereich des Außenwohnbereiches sein.

Für die Planung der Gebäude kann die Eigenabschirmung der Gebäude genutzt werden. Sie vermindert die Geräuschimmissionen für die Fassaden (mit Fenstern) und für Außenwohnbereiche (Freisitze oder Terrassen) an den lärmabgewandten Gebäudeseiten in Gebäudenähe. Bei offener Bauweise können für die lärmabgewandten Gebäudeseiten Pegelminderungen um 5 dB veranschlagt werden. Die abschattende Wirkung der Gebäude kann gemäß Nr. 4.4.5.1 der DIN 4109-2 pauschal berücksichtigt werden.

Die Beurteilungspegel können sich z.B. ändern durch hochbauliche Hindernisse oder Lärmschutzwände. Die Minderungen der Beurteilungspegel können in ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen nachgewiesen werden. Bei geringeren Außenlärmpegeln können die Maßnahmen, die in Bezug auf die Lärmpegelbereiche festgesetzt wurden, entsprechend angepasst werden.

Sonstige Immissionen

Während der Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen durch Staub- oder andere Luftschadstoffe kommen. Da die Immissionen nur temporär, also während der Bauphase, auftreten, sind diese von den Anwohnern zu tolerieren und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z.B. zur Erntezeit, auf den angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle, sind im ländlichen Raum von den Anwohnern ebenfalls zu tolerieren.

Altlasten

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Zusammenfassung

Insgesamt geht die Gemeinde davon aus, dass es durch die Planung nicht zu beträchtlichen negativen Auswirkungen innerhalb der Ortslage Waldeck kommen wird, da sie bereits anthropogen vorbelastet ist. Es kann von der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse ausgegangen werden.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Erfassung des Baumbestandes

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu ermitteln.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Birnenbaum relativ mittig auf der Zierrasenfläche sowie Holunder und Flieder Sträucher am südlichen Rand des Plangebietes, als Abgrenzung und Sichtschutz zur Bundesstraße. Am Kreuzungsbereich Bundesstraße 105 und der Straße „Dorfstraße“ befindet sich ein Siedlungsgehölz bestehend aus einheimischen Laubbäumen (v.a. Birke und Eiche) sowie vereinzelt Nadelgehölzen (Fichten). Entlang der Straße „Dorfstraße“ sind einige Laubbäume vorhanden, die von der Planung nicht berührt werden.

Gesetzlich geschützte Bäume - § 18 NatSchAG M-V

Grundsätzlich ist gemäß den Bestimmungen des § 18 NatSchAG MV Abs. 2 die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

- 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,*
- 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,*
- 3. Pappeln im Innenbereich,*
- 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,*
- 5. Wald im Sinne des Forstrechts,*
- 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.*

Der Birnenbaum im Plangebiet fällt nicht unter den Schutz des § 18 NatSchAG M-V, da es sich um einen Obstbaum handelt und dieser vom Schutz ausgenommen ist. Ebenso ist kein Ausgleich nach dem Baumschutzkompensationserlass für den Birnenbaum notwendig, da der Baumschutzkompensationserlass nur für folgendes zu beachten ist:

Der Baumschutzkompensationserlass gilt grundsätzlich für durch Rechtsvorschriften geschützte Einzelbäume, Alleen, Baumreihen sowie Baumgruppen, bei denen entweder die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung direkt anwendbar ist oder die zu Grunde liegende Schutzvorschrift hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen auf § 15 Abs. 4 bis 6 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVObI. M-V 2003 S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 560) geändert worden ist, verweist.

Rechtsnormen zum Schutz von Gehölzen sind insbesondere die Vorschriften zu den gesetzlich geschützten Bäumen sowie zum Schutz der Alleen – vergleiche etwa §§ 26a und 27 des Landesnaturschutzgesetzes. Weiterhin bestehen noch Baumschutzverordnungen, die nach Maßgabe von § 26 des Landesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind oder gemäß § 75 des Landesnaturschutzgesetzes fortgelten.

Dieser Erlass gilt ferner für alle Alleen, einseitige Baumreihen sowie Baumreihen einschließlich solcher unter 100 Metern Länge, die ihren Standort nicht an Bundes- und Landesstraßen haben.

Alleen und Baumreihen, die nicht an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen ihren Standort haben, sind durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung geschützt (vergleiche § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Landesnaturschutzgesetzes). Dies kann beispielsweise bei Alleen und Baumreihen an stillgelegten oder ungenutzten Straßenabschnitten, an nicht befahrenen Wasserläufen, auf Wiesenflächen oder auf öffentlich nicht zugänglichen Parkplätzen der Fall sein. Auch Baumgruppen sind nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 des Landesnaturschutzgesetzes geschützt.

Schließlich entsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben – zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen – neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind.

Dieser Erlass gilt nicht für Baumschutzsatzungen, die nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erlassen worden sind.

Entsprechend dieses Geltungsbereiches des Baumschutzkompensationserlasses werden gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume bereits vor dem Erreichen eines Stammumfangs von 100 cm ausgeglichen, sobald sie einen Stammumfang von 50 cm erreicht haben. Einzelbäume, die nicht gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind, finden keine Berücksichtigung durch den Baumschutzkompensationserlass.

Zu einer möglichen Beschädigung gehören auch Eingriffe in den Wurzelbereich (=Kronentrauf+1,50 m Abstand). Die Abstände zu dem östlich des Plangebietes befindlichen Siedlungsgehölz werden eingehalten.

Alle weiteren Gehölze im Umfeld des Plangebietes werden nicht berührt, sodass eine Zerstörung, Beschädigung oder eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Geschützte Pflanzen

Das Vorhaben der vorliegenden Planung ist nicht geeignet, um relevante Auswirkungen auf die Artengruppe der Pflanzen auszuüben, da in unmittelbarem Anschluss an die Siedlung generell von einer geringen artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen ist. Durch fehlende Habitatstrukturen können Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Artengruppe Pflanzen eindeutig ausgeschlossen werden, da es sich um einen anthropogen stark vorgeprägten Bereich, landwirtschaftlich genutztes Grünland, handelt. Die weitere Analyse projektbedingter Wirkungen und deren Erheblichkeit für die geschützte Flora entfällt.

Artenschutzrechtliche Prüfung - Potentialabschätzung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen (FROELICH & SPORBECK, Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern 20.09.2010).

Bestandteil der Potentialabschätzung sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Bei Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitergehende Betrachtungen erforderlich.

Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen (Potentialabschätzung)

Das Plangebiet befindet sich mit einer Fläche von rund 0,4 ha in der Ortslage Waldeck, unmittelbar nördlich an die Bundesstraße 105 angrenzend. Umgebend wird das Plangebiet überwiegend von Acker- und Grünlandflächen, der Bundesstraße, Einzelgehöften und einem Siedlungsgehölz.

Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es die planungsrechtliche Voraussetzung für ein, dem Gewerbebetrieb zugehörigen Wohnhaus sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbe zu schaffen.

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung sind überwiegend störungsempfindliche Arten der Siedlungs- und Parkflächen zu erwarten. Die potentiell vorkommenden oder brütenden Arten sind bezüglich ihrer Brutstandorte sehr anpassungsfähig und belegen nicht jährlich wiederkehrend dieselben Brutplätze.

Brutvögel

Das Plangebiet ist bereits stark anthropogen überformt. Hinzu kommen optische und akustische Störungen durch die Bundesstraße und den Gewerbebetrieb.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Fällung eines Obstbaumes erforderlich. Generell sei darauf verwiesen, dass Rodungen von Gehölzen oder sonstigen Vegetationsstrukturen gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutperiode der Vögel zu erfolgen haben.

Unter Beachtung des nach § 39 BNatSchG genannten Zeitraumes zur Durchführung von Fäll- bzw. Rodungsarbeiten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die potentiell vorkommenden Brutvögel zu erwarten. Eine nähere Betrachtung zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG wird nachfolgend durchgeführt.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

1. Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung der Gehölze, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen der Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit dem hier betrachteten Bebauungsplan erfolgt die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung südlich des Gewerbebetriebes auf einer als Garten und Abstellplatz genutzten Zierrasenfläche.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

2. Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen gelten als temporär und nicht nachhaltig. Es wird nicht mit einer Neuansiedlung von Vogelarten während der Bauphase gerechnet. Die Habitat-ausstattung ändert sich auch mit der Umsetzung der Planungsziele nicht wesentlich. Unter Berücksichtigung der beanspruchten Flächen sowie bestehender anthropogener Vorbelastungen werden erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population ausgeschlossen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

3. Störungstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nur, wenn regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden. Dies beinhaltet die Überprägung des gesamten Bruthabitats oder wesentliche Teile des Habitats sowie eine durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Der Verbotstatbestand greift nicht, wenn Nistplätze oder Reviere jährlich neu gebildet werden.

Mit der Überplanung der bereits anthropogen genutzten Fläche erfolgt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölz- und Bodenbrütern. Ein Brüten direkt neben einer stark befahrenen Bundesstraße und eines Beton- und Natursteingewerbes wird ausgeschlossen. Schutzmöglichkeiten für Vögel sind nicht vorhanden. Es handelt sich um einjährig genutzte Brutstätten. Im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung werden keine Gebäude abgerissen oder sonstige Strukturen entfernt, die als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Gebäudebrütern genutzt werden, die ihre Nester mehrjährig verwenden.

Mit dem Einhalten der Bauzeitenregelung wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen.

Rastvögel

Das Plangebiet grenzt an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ an. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die parallele Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung für das in Kapitel 2.3 erwähnte GGB. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Neubebauung der Betriebsleiterwohnung an einem vorhandenen Gewerbebetrieb sowie angrenzend zu der hoch frequentierten Bundesstraße keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebietes zu erwarten sind.

Im Rahmen der Potentialabschätzung kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde ein Vorkommen von Säugetieren nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil.

Aufgrund der dargestellten Argumentation (Biotopausstattung, Nähe zum Siedlungsraum) ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Säugetiere/Fledermäuse

Das Plangebiet stellt teilweise versiegelte Flächen mit einem Gewerbebetrieb sowie eine Zierrasenfläche dar, die als Garten bzw. Abstellplatz fungiert. Der Geltungsbereich weist keine maßgeblichen Habitatbestandteile (z.B. Gebäude und Gehölze mit geeigneten Rissen, Spalten oder Höhlen) für die Art Fledermäuse auf. Es fehlen frost- und störungsfreie Bereiche als Winterquartiere sowie geeignete Baumquartiere oder Gebäude als Sommer- bzw. Balzquartiere. Ebenso stellt das Plangebiet aktuell keinen maßgeblichen Bestandteil eines Nahrungshabitates dar.

Aufgrund der dargestellten Argumentation (Biotopausstattung, Nähe zur Bundesstraße, Gewerbe) ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse gegeben. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Reptilien

Das Plangebiet ist anthropogen stark überprägt und weist versiegelte Flächen und Zierrasenbereiche auf. Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen kein maßgebliches Habitat für Reptilien dar. Die Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden. Im Änderungsbereich sind keine grabbaren, südexponierten Flächen bzw. Böden für die Eiablage bzw. Reproduktion der Zauneidechse vorhanden. Die Freifläche weist eine zu dichte Vegetationsdecke auf. Ebenso sind für die anderen geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen wird eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien ausgeschlossen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer oder sonstige maßgebliche Habitatbestandteile für Amphibien. Es handelt sich um die Sicherung eines Gewerbebetriebes und die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung. Die nächstgelegenen Habitate (Teiche) für Amphibien befinden sich in nordöstliche Richtung ca. 280 m entfernt. Wanderungsbeziehungen der im Managementplan des GGB beschriebenen Arten Rotbauchunke und Laubfrosch in Richtung des Plangebietes können ausgeschlossen werden, da sich in unmittelbarer und mittelbarer Entfernung zum Plangebiet keine Habitate für die oben genannten Arten sowie der sonstigen potentiell vorkommenden Amphibien befinden. Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann demnach festgestellt werden, dass der Untersuchungsraum durch fehlende Habitatstrukturen keine Bedeutung für Amphibien besitzt. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Fische

Die spezifischen Habitatansprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV- Art dieser Artengruppe in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Tag-/Nachtfalter

Der Untersuchungsraum wird von trockenwarmen Standortbedingungen bestimmt und liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tag- und Nachtfalter. Die artspezifischen Habitatansprüche der geschützten Falter liegen in Lebensräumen feuchterer Ausprägung, wie Feucht- und Moorwiesen und blütenreichen Säumen, weshalb ein Vorkommen von Tag- und Nachtfaltern im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Bei den Kartierungsarbeiten konnten auch keine spezifischen Futterpflanzen beispielsweise für Nachtkerzen-schwärmer festgestellt werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag- und Nachtfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Käfer

Der planungsrelevante Bereich stellt kein geeignetes Habitat für Käferarten dar. Es fehlen blütenreiche Säume als Nahrungshabitat und geeignete Gehölze als Wohnstätte. Gerade die Arten Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind auf das Vorhandensein älterer Gehölze, im Falle des Großen Eichenbocks speziell Eichen mit ausreichendem Mulmanteil, angewiesen. Der Schmalbindige Breitflügel- Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und die Schwimmkäfer-Art Breitrand (*Dytiscus latissimus*) benötigen hingegen permanent wasserführende Stillgewässer.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Eintreten der nach § 44 BNatSchG festgelegten Verbotstatbestände sind auszuschließen. Die weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen entfällt.

Libellen

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten. Ein potentiell Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch aufgrund fehlender artspezifischer Merkmale, wie entsprechende Stillgewässer mit Röhrichtbeständen oder Seggenrieden, ausgeschlossen. Eine weitere Analyse potentieller Beeinträchtigungen gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Weichtiere

Der relevante Planungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für die Artengruppe der Weichtiere auf. Klare Stillgewässer, wie sie die zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können eindeutig ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Relevante Projektwirkungen auf artenschutzrechtliche Belange

Unter Beachtung der Fallkonstellationen (Punkt 7.1 bis 7.7) der „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Eingriffswirkungen abgearbeitet:

➤ Gebäudeabbruch

Innerhalb des Plangebietes ist ein Gewerbebetrieb vorhanden. Dieser soll planungsrechtlich gesichert werden und durch ein Wohnhaus ergänzt werden. Ein Gebäudeabbruch ist demnach nicht vorgesehen.

➤ Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk

Im Plangebiet sind Gehölze vorhanden, die im Zuge der Errichtung der Betriebsleiterwohnung und der neuen Erschließung entfernt werden müssen. Dabei handelt es sich lediglich um einen Birnbaum und einige einheimische Sträucher (Holunder und Flie-der). Das Siedlungsgehölz und die Laubbäume an der Straße „Dorfstraße“ bleiben erhalten.

Generell sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu beachten, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf.

➤ Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

Innerhalb des Plangebietes sind keine fließenden und stehenden Gewässer vorhanden.

➤ Umnutzung von Flächen

Mit der Umnutzung der Flächen sind ökologische Veränderungen verbunden und somit auch Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten möglich.

Neben der Sicherung des Gewerbebetriebes kommt es zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf der vorhandenen Freifläche südlich der Betriebshalle. Das Plangebiet weist aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen, der Lage an der Bundesstraße und der naturräumlichen Ausstattung eine geringe artenschutzfachliche Bedeutung auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Umnutzung des hier betrachteten Plangebietes ist nicht festzustellen, zumal im Rahmen der Potentialabschätzung nicht von besonders bzw. streng geschützten Arten auszugehen ist, sondern von typischen Arten des Siedlungsbereiches und dazu ausreichend gleichwertige Strukturen als Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld zur Verfügung stehen.

➤ Lärm

Da das Plangebiet bereits durch den bestehenden Gewerbebetrieb und der stark frequentierten Bundesstraße von Lärmimmissionen geprägt wird, kann eine Erhöhung des Lärmes durch die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung ausgeschlossen werden.

Da aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorbelastungen nur mit unempfindlichen Arten des Siedlungsraumes zu rechnen ist, wird die zusätzliche Lärmbelastung als vernachlässigbar eingeschätzt.

➤ Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung der Gefahr des Tötungsrisikos/Kollision im Straßenverkehr.

Maßnahmen zur Vermeidung

Im Ergebnis der Potentialabschätzung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen.

- Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (siehe § 39 Abs. 5 Satz 2 des BNatSchG). Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gutachterlicher Nachweis durch den Verursacher erbracht wird und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig.
- Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v. a. Fledermäuse) soll sich die Bautätigkeit auf die Tageszeit beschränken, um Störungen zu vermeiden. Dabei sollen Bauarbeiten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) nicht zulässig sein.

Gesetzliche Grundlagen - Artenschutz

Gemäß § 39 (5) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Nicht zu erhaltende Gehölze müssen somit außerhalb dieser Zeit entfernt werden.

Gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Biologische Vielfalt

Die vorhandenen Biotoptypen wurden im Rahmen der Eingriffsbilanzierung gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ erfasst. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung (Kap. 5.3) erfolgt eine genauere Bestandsbeschreibung der einzelnen Biotoptypen.

Das Plangebiet umfasst einen Gewerbebetrieb mit versiegelten Lagerflächen sowie einer Gewerbehalle. Südlich vor dem Betrieb befindet sich eine Rasenfläche, die teilweise auch als Ablageplatz genutzt wird. Diese Flächen besitzen eine sehr geringe biologische Vielfalt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich unter Beachtung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt.

3.4 Schutzgut Boden

Basisszenario

Im Natur- und Landschaftshaushalt und Stoffkreislauf hat das Schutzgut „Boden“ wesentliche Funktionen. Er übernimmt das Filtern, Speichern, Puffern und die Umwandlung verschiedenster Stoffe und ist für Bodentiere, Mikroorganismen sowie für Pflanzen und deren Wurzeln Lebensraum. Die Eigenschaften des Bodens (Substrat, Humusgehalt und Hydromorphie) sind wesentlich für die Ausprägung der natürlich auftretenden Vegetation.

Hinzu kommt laut § 2 BBodSchG die Bedeutung des Bodens für den Menschen als Produktionsgrundlage für dessen Ernährung, als Standort für die Besiedelung und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

In der LINFOS-Datenbank sind für den Bereich Waldeck folgende Bodentypen verzeichnet: Lehm-/ Sand- Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley); Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z.T. gestauch), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig.

Im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan (GLRP) wird die Schutzwürdigkeit des Bodens als „Bereich hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die natürliche Bodenstruktur und stoffliche Zusammensetzung sind durch die bereits anthropogen beeinträchtigte Ortslage verändert. Die maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden entstehen durch dauerhafte Bodenversiegelungen bzw. Überbauung.

Zusätzlich zu der Beeinträchtigung durch Versiegelung/ Überbauung kann es zu Beeinträchtigungen durch Bodenauftrag und -abtrag sowie zum Funktionsverlust des Bodens kommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Es werden geeignete Kompensationsmaßnahmen bestimmt, um die Eingriffe der Versiegelung auszugleichen.

Mit verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden ist nicht zu rechnen.

3.5 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Der Grundwasserflurabstand wird in der LINFOS-Datenbank mit >10 m angegeben. Die Grundwasserressourcen werden als potentiell nutzbares Dargebot mit hydraulischen Einschränkungen beschrieben.

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird nach Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers als „Bereich mit gering bis mittlerer Schutzwürdigkeit“ dargestellt.

Innerhalb des Plangebietes selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Das nächstmögliche Kleingewässer liegt in nordöstliche Richtung in ca. 280 m Entfernung.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Schmutzwasserversorgung erfolgt dezentral über die im Norden des Geltungsgebietes befindliche Biokläranlage. Mögliche Neuanschlüsse sind im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Überwiegende Bereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 sind bereits überbaut. Die vorhandene Niederschlagswasserkonzeption hat seit Jahren Bestand. Das anfallende Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen sowie des Gewerbegebäudes werden über den östlich, verrohrten Graben in die Vorflut eingeleitet.

Für das Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Buchheim und Morgner PartGmbH ein geotechnischer Bericht (Stand Mai 2022) erarbeitet, um Aussagen über die Bodenverhältnisse sowie die damit einhergehende Versickerungsfähigkeit zu erhalten.

Gemäß dem geotechnischen Bericht ist eine Niederschlagsversickerung im Sinne der DWA-A 138 über den Brunnenschacht im tieferen Baugrundbereich möglich. Eine Niederschlagsversickerung ohne Versickerungsmaßnahmen ist daher nicht möglich. Nach Aussagen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist die Versickerung über den vorhandenen Brunnenschacht nicht zulässig.

Der geotechnische Bericht erläutert eine weitere Niederschlagsableitung. Gemäß dem Ingenieurbüro besteht die Überlaufmöglichkeit in die Vorflut an der Grundstücksgrenze. Das anfallende Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen und des Gewerbegebäudes wird über den östlich verrohrten Graben bereits in die Vorflut eingeleitet. Aufgrund der minimalen Erhöhung der versiegelten Flächen durch das festgesetzte GE 2 wird das zukünftig anfallende Oberflächenwasser in die Bestandskonzeption integriert. Die Ableitung des zusätzlichen Regenwassers erfolgt in die örtliche Vorflut.

Sowohl für die Einleitung in ein ober-/ unterirdisches Gewässer als auch in das Grundwasser ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird im Rahmen der Bauausführung beantragt.

3.6 Schutzgut Fläche

Basisszenario

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 beabsichtigt die Gemeinde Upahl in dem Ortsteil Waldeck in räumlicher Nähe zu einem bestehenden gewerblichen Betrieb ein, dem Gewerbebetrieb zugehöriges, Wohngebäude zu entwickeln. Die Errichtung des Wohnhauses erfolgt auf artenarmen Zierrasen.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Errichtung der Betriebsleiterwohnung und deren Erschließung kommt es zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch. Der Versiegelungsanteil für das GE 2 beträgt 60 % (GRZ 0,4 + 50% Überschreitung für Nebenanlagen). Beim GE 1 sind die

überwiegenden Bereiche aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt.

Die Gemeinde beabsichtigt mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 den vorhandenen Gewerbebetrieb zu stärken und den Zielen der Regionalentwicklung zu entsprechen. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 als strukturschwacher ländlicher Raum dargestellt. Diese sind gekennzeichnet durch eine zentrenferne Lage und einen schwachen Besatz von Wirtschaftsbetrieben und Arbeitsplätzen. Aufgrund dessen sind diese Räume durch ihr vorhandenes Potenzial zu stärken und eine Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Wirtschaftsstrukturen hinzuwirken.

Diese Versiegelung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung betrachtet und es werden entsprechende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Durch die Nutzung der betriebszugehörigen Flächen, erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung der freien Landschaft bzw. Fläche

Dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird gefolgt. Mit der Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Luft und Klima

Basisszenario

Das Klima der Gemeinde Upahl Ortsteil Waldeck ist atlantisch geprägt. Die Ortslage liegt im Regenschatten Schleswig-Holsteins. Mit 535 mm/a liegt die Insel ca. 100 mm/a unter dem Niederschlag in Schleswig-Holstein. Die hohe Luftfeuchtigkeit von ca. 84 %, der ausgeglichene Temperaturjahresgang von 8,0 °C, deutlich weniger Frosttage (76 pro Jahr) als auf dem benachbarten Festland, sind Ausdruck des maritimen Einflusses. Hauptanteil der Windbewegungen kommt aus westlicher Richtung.

Vorbelastungen sind durch die vorhandenen Nutzungen und die damit verbundenen Emissionen, wie Lärm, Staub und Schadstoffe, gegeben.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Klima sind nur im kleinklimatischen Bereich durch die Veränderung vorhandener Strukturen zu erwarten. Denn eine bereits bebaute Ortslage besitzt eine geringe Bedeutung in Bezug auf die Kaltluftproduktion. Überschreitungen gesetzlich zulässiger Immissionen sind im Zusammenhang mit der hier betrachteten Planung nicht zu erwarten. Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima geplant, die den aktuellen Zustand dauerhaft negativ beeinflussen könnten.

3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale oder sonstige zu beachtenden Sachgüter bekannt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Plangebiet und dem planungsrelevanten Umfeld sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

3.9 Schutzgut Landschaft

Basisszenario

Das Landschafts- bzw. Ortsbild der Ortslage Waldeck wird geprägt von Einzelgehöften, die sich an der Bundesstraße 105 angesiedelt haben. Umgeben werden die Einzelgehöfte durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker- und Grünland).

Das Plangebiet selbst ist geprägt von einem gewerblichen Unternehmen, der als Beton- und Natursteinbetrieb bewirtschaftet wird. Überwiegende Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle (GE 1). Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Lage- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze (GE 2). Der südliche Bereich ist derzeit noch unbebaut und wird als Rasenfläche genutzt. Zur Bundesstraße 105 wird das Plangebiet durch weitere Gehölzstrukturen begrenzt.

Prognose und Bewertung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 ergeben sich nur geringe Veränderungen in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild, da einem Gewerbebetreibenden die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebsanlagen sowie die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohnhauses auf dem Betriebsgelände gesichert werden soll.

Aufgrund dieser Argumentation sind nur geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.10 Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. Umweltfachliche Entwicklungsziele und Wirkungen auf die Schutzgüter können sich gegenseitig sowohl positiv als auch negativ verstärken oder abschwächen.

Maßgeblich für die Planung ist die zusätzliche Versiegelung. Der Boden interagiert mit seinen spezifischen Funktionen des Wasserhaushaltes. Ebenso bestehen Wechselwirkungen des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Diese fallen jedoch aufgrund des anthropogen beeinflussten Plangebietes eher gering aus.

Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Überformung sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern generell als gering einzuschätzen. Die Wechselwirkungen, wie beispielsweise zwischen Bodenversiegelung und Versickerungsfähigkeit sowie Verlust an Lebensraum, wurden bereits im Rahmen der Schutzgutabarbeitung berücksichtigt.

3.11 Störfälle

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden. Aufgrund der aktuellen Nutzungen und der Lage innerhalb des Siedlungsraumes sind diese dort auch nicht zu erwarten.

3.12 Zusammenfassung Umweltauswirkungen

Folgende Umweltauswirkungen sind mit der Umsetzung der Planungsziele verbunden:

- Flächeninanspruchnahme: Es wird hauptsächlich eine artenarme, Zierrasenfläche sowie ein Gewerbebetrieb auf bereits versiegelten Flächen überplant.
- Versiegelung: Es kommt durch den Gebäudeneubau zu zusätzlicher Versiegelung. Die Beeinträchtigungen bzw. der Verlust von Bodenfunktion und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird als gering eingeschätzt.
- Verlust von Teillebensräumen: Durch den Gebäudeneubau kommt es zu Verlusten einer Zierrasenfläche mit einer geringen Bedeutung in Bezug auf den Artenschutz. Durch die Rodung von einem Obstbaum geht geringfügig potentieller Lebensräume verloren, zumal in mittelbarer Nähe ausreichend Gehölze vorhanden sind.

Um weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ausschließen zu können, sind die genannten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei ist anzumerken, dass sich der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt im direkten Anschluss an der Bundesstraße sowie in unmittelbarer Nähe zum Gewerbebetrieb befindet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Ortslage Waldeck die Entwicklung des Umweltzustandes des planungsrelevanten Bereiches nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

4. Entwicklungsprognose zum Umweltzustand

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 geht es um die Schaffung eines Wohnhauses und die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbes. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Nutzung von natürlichen Ressourcen

In dem hier betrachteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird überwiegend artenarmer Zierrasen überplant. Es erfolgt die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände des Beton- und Naturscheinservices.

Der jetzige Zugang zum Gewerbebetrieb befindet sich östlich des Plangebietes von dem landwirtschaftlichen Weg „Dorfstraße“ aus und wird im Zuge der Planung als Zufahrt für den An- und Abtransport der Steinprodukte weiterhin genutzt. Mit der Errichtung der Betriebsleiterwohnung soll eine Grundstückszufahrt von der Bundesstraße 105 erfolgen, dass das Wohnhaus erschließt.

Im Ergebnis werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft. Die Auswirkungen auf die Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher verhältnismäßig gering eingestuft.

Art und Menge an Emissionen

Nach Einschätzung der Gemeinde Upahl rufen die Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 keine signifikanten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlungen hervor.

Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Maßgaben der in der Gemeinde Upahl bestehenden Abfallentsorgung sind einzuhalten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt

Mit der Umsetzung der Planung sind keine hervorzuhebenden Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ebenso besteht keine Betroffenheit/kein Risiko für das kulturelle Erbe. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder sonstigen Denkmäler.

Risiken für die Umwelt sind aufgrund einer herkömmlichen Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Kumulierung mit anderen Projekten

Es sind keine weiteren Projekte bzw. Planungen im planungsrelevanten Umfeld vorhanden, die zu kumulativen Wirkungen mit dem hier betrachteten Bebauungsplan führen.

Ebenso könnten im Rahmen der Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und/oder Projekte der Natura 2000-Prüfungen keine Summationswirkungen ermittelt werden.

Auswirkungen der Planung auf das Klima

Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung innerhalb des Plangebietes besitzt diese keine signifikante Bedeutung für die Kaltluftproduktion. Der Versiegelungsanteil nimmt

durch die Errichtung eines Wohnhauses nur geringfügig zu. Durch die geringfügige bauliche Erweiterung der Ortslage sind unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine beachtenswerten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Anlage der Gebäude und Nebenanlagen werden die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften beachtet. Von negativen Beeinträchtigungen bzgl. eingesetzter Techniken und Baustoffe wird daher nicht ausgegangen.

4.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine artenarme Zierrasenfläche sowie um einen bestehenden Gewerbebetrieb.

Bei einer Nichtdurchführung der vorliegenden Bebauungsplanung würden die aktuellen Nutzungen weiter bestehen. Im Rahmen des hier betrachteten Bebauungsplanes soll einem regionalen Gewerbebetreibenden die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden Betriebsanlagen sowie die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohnhauses auf dem Betriebsgelände gesichert werden.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortwahl

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 beabsichtigt die Gemeinde Upahl in dem Ortsteil Waldeck in räumlicher Nähe zu einem bestehenden gewerblichen Betrieb ein Wohngebäude zu entwickeln. Das Planungsziel besteht darin, die planungsrechtliche Voraussetzung für ein, dem Gewerbebetrieb zugehörigen Wohngebäude sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbes zu schaffen.

Das Plangebiet selbst ist wie bereits erwähnt geprägt von einem gewerblichen Unternehmen, das als Beton- und Natursteinbetrieb bewirtschaftet wird. Überwiegende Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbebestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle. Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Lager- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze. Der Geltungsbereich ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Norden, Nordosten und Nordwesten) durch Grünstrukturen begrenzt. Der südliche Bereich ist derzeit noch unbebaut und wird als Rasenfläche genutzt. Zur Bundesstraße 105 wird das Plangebiet durch weitere Gehölzstrukturen, auf dem angrenzenden Flurstück der Verkehrsfläche, begrenzt.

Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept beruht auf den Planungsabsichten des Vorhabenträgers. In Verbindung mit dem bereits bestehenden Gewerbebetrieb für Beton- und Natursteinarbeiten ist die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geplant. Derzeit wird der produzierende Gewerbebetrieb über den nordöstlich verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen. Aufgrund von Eigentumsverhältnissen stellt dieser Erschließungsweg künftig keine gesicherte Zuwegung mehr dar. Die Erschließung des

Geltungsbereiches erfolgt künftig über einen, von dem Straßenbauamt Schwerin genehmigten, Anschluss an die Bundesstraße 105.

Vermeidungsverbot

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Durch die Errichtung des Wohnhauses auf den Flächen südlich des Gewerbebetriebes wird dem Prinzip des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gefolgt. Dabei wird eine kurzrasige Zierrasenfläche, die bereits teilweise als Lagerfläche fungiert und dem Gewerbebetrieb zugehörig ist, überplant.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich durch den Bau eines Wohnhauses in unmittelbarer Nähe zum Gewerbebetrieb, der Arbeitsweg insbesondere der Ausstoß von CO₂ wird durch den wegfallenden Fahrtweg eingespart.

Da es sich lediglich um die Errichtung eines Wohnhauses und die Sicherung des Gewerbebetriebes handelt, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

Um den gesetzlichen Vorgaben des § 15 BNatSchG zu folgen, werden im nächsten Kapitel die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

5. Eingriffsregelung

5.1 Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden die Ergebnisse der städtebaulichen Eingriffsregelung nachfolgend abgearbeitet:

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung; Neufassung 2018“ des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) erstellt. Diese Hinweise zur Bewertung von Eingriffen wurden als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und sind werden für die Eingriffsbewertung auch im Rahmen der Bauleitplanung empfohlen.

Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“, Schriftenreihe des LUNG M-V 2013, Heft 2.

5.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache gemäß der benannten Fachschriften, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzE) werden die naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen über die Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (BfN, 2006) bestimmt. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Jeder Wertstufe wird bei der vereinfachten Biotopwertansprache ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet. Ausnahme bildet die Wertstufe 0, bei der sich der durchschnittliche Biotopwert nach der Formel 1 abzüglich Versiegelungsgrad berechnet (HzE - 2.1 Ermittlung des Biotopwertes).

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Waldeck. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,4 ha und grenzt im Norden sowie Nordosten an landwirtschaftliche Nutzflächen sowie einen Wirtschaftsweg an. Östlich grenzt ein Siedlungsgehölz an das Plangebiet an. Im Süden wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 durch die Bundesstraße 105 begrenzt. Westlich grenzt Wohnbebauung mit zugehörigem Gartenland an.

Gemäß der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung sind Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen aufgelistet. Wohnbebauung ist mit einem Wirkbereich I von 50 m und einem Wirkbereich II von 200 m festgelegt. Aus diesem Grund wurde ein Umfeld von 200 m um das Plangebiet betrachtet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Biotoptypen des planungsrelevanten Bereiches hinsichtlich der Bewertung der qualitativen Ausprägung der Werte und der Funktionen des jeweiligen Biotoptyps dargestellt. Im Anschluss sind die einzelnen Biotoptypen verbal beschrieben.

Tabelle: Biotop- und Nutzungstypen des planungsrelevanten Bereichs und der Umgebung

Nr. Biotop- typ		Biotoptyp M-V	Wertstufe	Kompensations- erfordernis
1.8.5	WKX	Kiefernmischwald trockener bis frischer Standorte	2	3
2.2.1	BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten	3	6
9.1.1	GFM	Nasswiese mesotropher Moor- und Sumpfstandorte	3	6
9.3.2	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten	1	1,5
12.1.2	ACL	Lehm- bzw. Tonacker	0	0
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	2	3
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	0	1
14.5.4	ODE	Einzelgehöft	0	0
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	0	0
14.7.5	OVL	Straße	0	0
14.8.2	OIG	Gewerbegebiet	0	0

Biotoptypen innerhalb des Plangebietes

13.3.2 Artenarmer Zierrasen (PER)

Südlich des Gewerbebetriebes befindet sich eine artenarme Zierrasenfläche. Diese wird teilweise auch als Lagerplatz verwendet. Als Abgrenzung zur Straße sind Holunder und Haselsträucher zu finden.

14.8.2 Gewerbegebiet (OIG)

Das Plangebiet besteht hauptsächlich aus dem Gewerbebetrieb Beton- und Natursteinservice Bank. Dieser besteht aus einer Fertigungshalle sowie Lagerflächen.

Biotoptypen außerhalb des Plangebietes

1.8.5 Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte (WKX)

Südöstlich des Plangebietes, unmittelbar südlich an der B 105 liegend, befindet sich ein Kiefern-mischwald, der vereinzelt durch Fichten und Lärchen ergänzt wird. Am Waldrand sind auf einem schmalen Streifen Laubbäume (u.a. Eiche und Ahorn) zu finden.

2.2.1 Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten (BFX)

Südlich sowie südwestlich des Plangebietes befinden sich zwei kleinere Feldgehölze aus heimischen Laubbaumarten.

9.1.1 Nasswiese mesotropher Moor- und Sumpfstandorte (GFM)

Südlich des Plangebietes befindet sich auf einem langgestreckten Bereich eine seggen- und binsenreiche Nasswiese mit Röhrichtbeständen und Riesen. Zudem ist dort ein Quellbereich einschließlich der Ufervegetation zu erkennen.

9.3.2 Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)

Südlich der B 105 befinden sich mehrere Flächen auf denen artenarmes Dauergrünland zu finden ist. Zur Zeit der Kartierung sind die Flächen gemäht.

12.1.2 Lehm- und Tonacker (ACL)

Das Plangebiet ist westlich, nördlich und nordöstlich von Ackerflächen umgeben.

13.1.1 Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)

Östlich des Plangebietes, angrenzend zur Straße Richtung Drei Linden befindet sich ein Feldgehölz bestehend aus Birke und Eiche und vereinzelt aus Fichten.

14.5.4 Einzelgehöft (ODE)

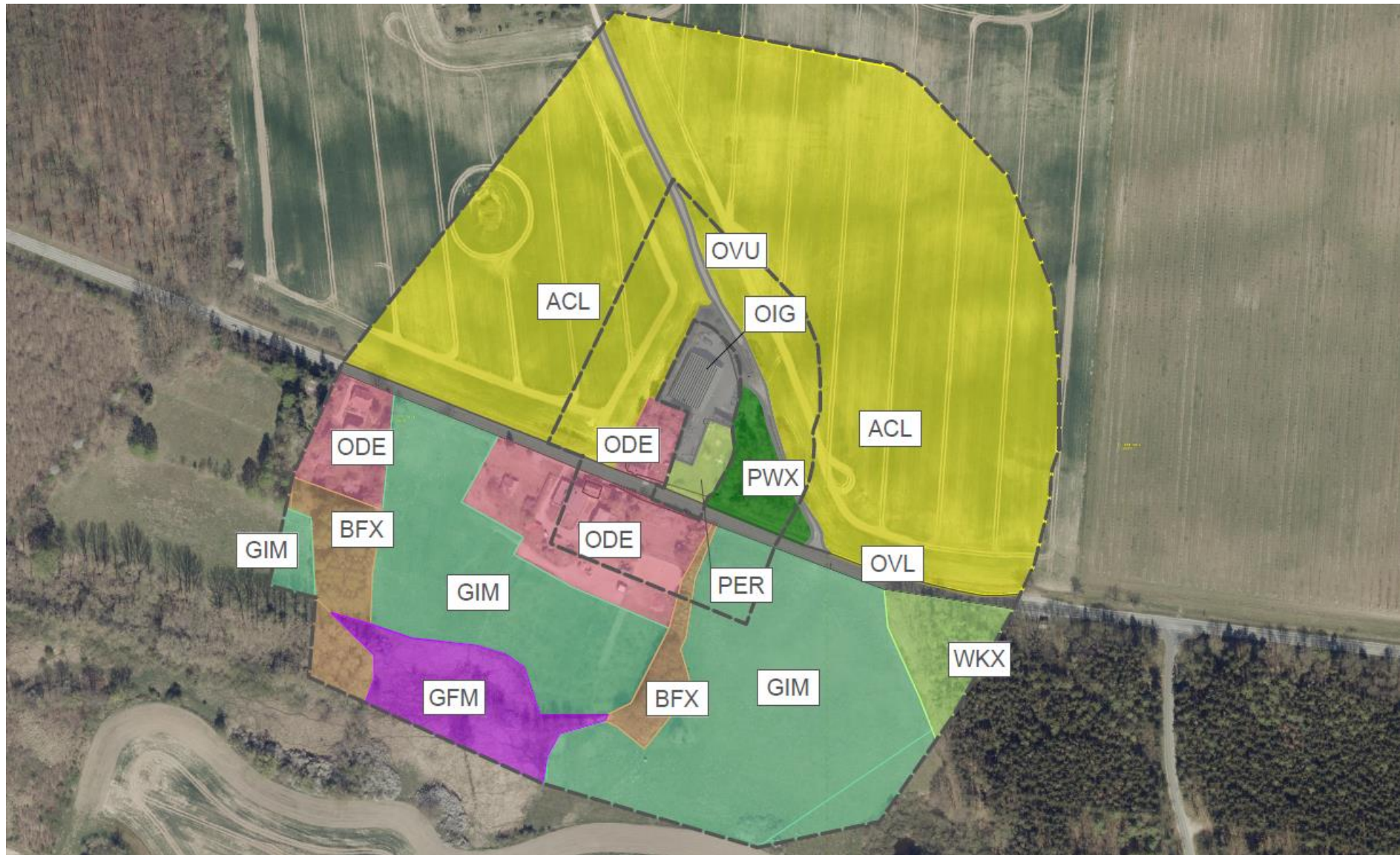
Die Ortslage Waldeck besteht aus wenigen Einzelgehöften und wird durch die Bundesstraße 105 gequert.

14.7.3 Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)

Östlich des Plangebietes führt eine teilversiegelte Straße in Richtung der Ortslage Drei Linden. Zu Beginn ist die „Dorfstraße“ geteert, die sich als Sandweg fortsetzt.

14.7.5 Straße (OVL)

Die Bundesstraße 105 grenzt unmittelbar südlich an das Plangebiet an.



Biotopkartierung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Upahl. Legende bzw. Abkürzungserklärung siehe vorangegangene Tabelle
Eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis ALKIS DE/M-V 2022 (gestrichelte Linien: Plangebiet, 50 m / 200 m Entfernung)

5.3 Eingriffsbilanzierung

Das Plangebiet besteht aus einem Gewerbebetrieb und einer Zierrasenfläche und grenzt an die Bundesstraße 105, die von Gressow nach Grevesmühlen führt. Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 besteht darin, die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohnhaus sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbe zu schaffen.

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/ Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind.

Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD“

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei negativen Beeinträchtigungen erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Ausstattung des Biotops eine Aufwertung.

Biotoptbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75
- > 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 1,25

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 mit einer Größe von ca. 0,4 ha befindet sich in der Ortslage Waldeck, unmittelbar nördlich an die Bundesstraße 105 angrenzend. Die angrenzenden Bereiche sind, neben der Bundesstraße durch Acker- und Grünlandflächen geprägt. Dementsprechend wird ein Lagefaktor von 0,75 veranschlagt.

Das Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung wird wie folgt berechnet:

Fläche [m²] des betroffenen Biototyps	X	Biotopwert des betroffenen Bi- ototyps	X	Lagefak- tor	=	Eingriffsäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopverände- rung [m² EFÄ]
---	---	--	---	-----------------	---	---

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 überplant mit einer Fläche von ca. 0,4 ha eine Zierrasenfläche (PER) zuzüglich des schon vorhandenen Gewerbebetriebes (OIG).

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 beabsichtigt die Gemeinde Upahl in dem Ortsteil Waldeck in räumlicher Nähe zu einem bestehenden gewerblichen Betrieb ein betriebsbezogenes Wohngebäude zu entwickeln. Um eine städtebauliche und dem Ortsbild entsprechende behutsame Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes zu gewährleisten, macht die Gemeinde von dem Festsetzungserfindungsrecht Gebrauch.

Anlass der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 ist das Ziel dem ortsansässigen Gewerbebetrieb Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. Die Gemeinde ist bestrebt die regionalen Wirtschaftsbetriebe zu fördern und in angemessenem Maße zu unterstützen.

Mit Umsetzung der Planungsziele erfolgt nur ein kleiner Verlust der vorhandenen Biotopstruktur, da lediglich eine Betriebsleiterwohnung und deren Zufahrt neu errichtet werden. Bei dem vorhandenen und bereits versiegelten eingeschränkten Gewerbegebiet erfolgt keine bauliche Veränderung bzw. Erweiterung, sodass nur die Versiegelung auf der Zierrasenfläche bei der Eingriffsberechnung berücksichtigt wird. Die Nutzung des Gewerbebetriebs ist durch den Landkreis Nordwestmecklenburg genehmigt. Somit erfolgt mit der vorliegenden Planung keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für diesen Bereich.

Tabelle: Eingriffsberechnung durch die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Biototyp M-V	Fläche	Biotopwert	Lagefaktor	m² EFÄ
GE 2				
PER	537	1	0,75	403
				403

Versiegelung und Überbauung

Das Eingriffsäquivalent für Versiegelung und Überbauung wird wie folgt berechnet:
Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche [m ²]	X	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/0,5	=	Eingriffsäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
---	---	---	---	---

Für den Bereich der geplanten eingeschränkten Gewerbegebiete (GEe 1 und GEe 2) werden spezifische Grundflächenzahlen (GRZ) festgelegt, die den Grad der maximalen Versiegelung definieren. Dabei ist für das GEe 1 eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt sowie eine Überschreitung der festgesetzten GRZ für Nebenanlagen bis 0,8 zulässig.

Überwiegende Bereiche des GEe1 sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle. Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes sind bereits versiegelt und werden als Lager- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze (GEe2).

Demnach wird keine Eingriffsberechnung für das GEe1 vorgenommen. Für das GEe 2 ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt sowie eine Überschreitung für Nebenanlagen von 50 % zulässig. Die geplante Erschließungsstraße, abgehend von der Bundesstraße, findet in der GRZ von 0,4 Berücksichtigung. Die bereits versiegelte Stellplatzfläche im GEe 2 (Materiallager) ist bei der Bilanzierung berücksichtigt worden.

Tabelle: Eingriffsberechnung durch Versiegelung

Biotoptyp M-V	Fläche	Biotopwert	Zuschlag	m² EFÄ
SO				
PER	537	1	0,5	269
				269

Wirkzonen

In der Anlage 5 der Hinweise zur Eingriffsregelung werden Wirkbereiche mittelbarer Beeinträchtigungen von Vorhabentypen dargestellt. Für Wohnbebauung sind jeweils Wirkbereiche (I) von 50 m und Wirkbereiche (II) von 200 m festgelegt.

Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2.4 „Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare Wirkungen/Beeinträchtigungen)“ wird ausgesagt, dass neben Beseitigungen und Veränderungen von Biotopen, auch mittelbare Beeinträchtigungen, d.h. Biotope sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig, zu betrachten sind. Soweit gesetzlich geschützte Biotope oder Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierungen wurde ein Wirkbereich von 200 m um das Plangebiet aufgenommen. Dort befindet sich drei geschützte Biotope. Es kommt im

Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungsziele zu keinen mittelbaren Beeinträchtigungen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotop vorhanden. In einem Umkreis von ca. 200 m (Wirkzone II – gemäß HzE) befinden sich die folgenden gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotop (Kartenportal Umwelt M-V, Kartierungsjahr 1996):

- NWM10779 – Baumgruppe – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 95 m
- NWM10762 – Feuchtsenke bei Waldeck – südlich des Plangebietes, Entfernung ca. 170 m

Die südlich des Plangebietes befindliche Baumgruppe, befindet sich südlich des Ferienhofes Waldeck, auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebietes. Umgeben ist die Baumgruppe von Grünland, das in regelmäßigen Abständen gemäht wird. Die Feuchtsenke befindet sich ebenfalls südlich des Plangebietes und wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie von Gehölzen umgeben. Aufgrund der Planungsziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen mittelbaren Beeinträchtigungen (Funktionsbeeinträchtigungen höherwertiger Biotop in der Nähe des Eingriffs) hervorgerufen.

Das Plangebiet selbst ist geprägt von einem gewerblichen Unternehmen, der als Beton- und Natursteinbetrieb bewirtschaftet wird. Überwiegende Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle. Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Lager- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze. Der Geltungsbereich ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Norden, Nordosten und Nordwesten) durch Grünstrukturen begrenzt. Der südliche Bereich ist derzeit noch unbebaut und wird als Rasenfläche genutzt. Zur Bundesstraße 105 wird das Plangebiet durch weitere Gehölzstrukturen begrenzt.

Wie bereits ausgeführt, wird unter Berücksichtigung der bestehenden anthropogenen Vorbelastung von keinen mittelbaren Beeinträchtigungen ausgegangen. Dementsprechend wird auf eine Ausweisung von Wirkzonen verzichtet.

Aus den zuvor berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

Tabelle: Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung	403
Versiegelung	269
Wirkzonen	-
Multifunktionaler Gesamteingriff	672 m² EFÄ

5.4 Kompensationsmaßnahmen

Für die Eingriffe in Natur und Landschaft, hervorgerufen durch die Vorhaben des hier betrachteten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 der Ortslage Waldeck, werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Direkte Eingriffe in wertvolle Biotopstrukturen erfolgen mit Umsetzung der Planungsziele nicht.

Innerhalb des Plangebietes stehen keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 672 m² EFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten beglichen. Es wird das Ökokonto LRO 83 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“, Gemarkung Häschendorf, Flur 1 und Flurstücke 169, 171, 172 tlw., 173, 174/1 tlw., 175, 177, 179 tlw. gewählt. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und der Gemeinde Upahl.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Im Umweltbericht erfolgt eine Abarbeitung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend nach § 1a BauGB. Hierbei werden die einzelnen Schutzgüter, bezogen auf die Bestandssituation (Basisszenario) untersucht und anschließend wird eine Prognose für die Entwicklung mit Umsetzung der Planungsziele erstellt.

Umfang und Detaillierung orientieren sich dabei problembezogen an der vorliegenden Planungsaufgabe und dem gegenwärtigen Wissensstand. Zur Erfassung der Bestandserfassung fanden Ortsbegehungen statt. Ebenso wurden Luftbilder und Kartenmaterialien ausgewertet.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 wurde das folgende Gutachten vorbereitet:

- FFH-Untersuchung für das GGB DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“

Die Baumerfassung erfolgt auf Grundlage von Begehungen.

Spezielle Schwierigkeiten bei der Zusammensetzung der Unterlagen bestanden nicht. Es wurden keine weiterführenden Kartierungen zur Beurteilung der artenschutzfachlichen Belange durchgeführt. Diese Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Potentialabschätzung.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Allgemein dient eine Überwachung der Umwelt insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, können Maßnahmen, die der Überwachung dienen, unterbleiben.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, legt die Belange des Natur- und Umweltschutzes dar. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden die Resultate der Umweltprüfung sowie nach § 1a Abs. 3 BauGB die Ergebnisse der Eingriffsregelung aufgezeigt. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Upahl wurden innerhalb des Umweltberichtes die ermittelten voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Anlage 1 des BauGB beschrieben und bewertet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 hat eine Größe von ca. 0,4 ha und befindet sich im Osten des Ortsteils Waldeck. Das Plangebiet selbst ist geprägt von einem gewerblichen Unternehmen, das als Beton- und Natursteinbetrieb bewirtschaftet wird. Überwiegende Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung als Gewerbestandort bereits versiegelt. Im Nordwesten befindet sich die zum Betrieb zugehörige Gewerbehalle. Die übrigen Flächen im Norden des Plangebietes werden als Lager- und Stellflächen des Betriebsmaterials genutzt. Das Materiallager erstreckt sich weiter entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze. Der Geltungsbereich ist zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Norden, Nordosten und Nordwesten) durch Grünstrukturen begrenzt. Der südliche Bereich ist derzeit noch unbebaut und wird als Rasenfläche genutzt. Zur Bundesstraße 105 wird das Plangebiet durch weitere Gehölzstrukturen begrenzt.

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Ortslage Waldeck erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden.

Anlass der Planaufstellung ist das Ziel dem ortsansässigen Gewerbebetrieb Entwicklungspotenzial zu ermöglichen. Die Gemeinde ist bestrebt die regionalen Wirtschaftsbetriebe zu fördern und in angemessenem Maße zu unterstützen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes, angrenzend an die Bundesstraße sowie aufgrund der Größe der Ortslage, sind in den übergeordneten naturschutzrechtlichen Fachplanungen für den Bereich kaum umweltbezogenen Ziele festgelegt bzw. spezifische Aussagen getroffen worden. Aus den übergeordneten Planungen lassen sich daher für die hier betrachteten Planungsziele keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Hervorzuheben sind nur die angrenzenden gemäß § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützten Biotope. Mittelbare Beeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Größe, der Planungsziele und der bestehenden Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb des Schutzgebietes GGB DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“.

Parallel mit dem Entwurf wurde eine GGB-Untersuchung erarbeitet. Es wurden bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes betrachtet und bewertet. Im Ergebnis werden erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen, so dass eine Natura 2000-

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zum Vorhaben nicht erforderlich ist. Grundlegende Argumentation ist, dass es sich lediglich um die Entwicklung eines Wohngebäudes in räumlicher Nähe zu einem bestehenden gewerblichen Betrieb handelt.

Überdies wird in Frage gestellt, ob die Ortslage Waldeck aufgrund von einer maßstäblich ungenauen Grenzziehung -im Maßstab 1 : 125 000- Teil des GGB ist.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von nationaler Bedeutung. Das nächst gelegene nationale Schutzgebiet ist das Naturschutzgebiet (NSG) 280 „Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow“ befindet sich in südwestliche Richtung ca. 2 500 m Entfernung zum Plangebiet.

Die Umweltbelange wurden ausführlich im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 beschrieben und berücksichtigt. Es wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Im Wesentlichen sind durch das Vorhaben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser durch Bodenversiegelung und die damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes verbunden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 verbundenen Planungsabsichten auf die Umwelt bzw. die benannten Schutzgüter ist nicht zu rechnen. Mit Umsetzung der Planungsziele erfolgt die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohnhaus sowie die planungsrechtliche Sicherung eines Natur- und Betonsteingewerbes. Es handelt sich demnach um einen anthropogen vorbelasteten Bereich. Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die vorliegende Planung verursacht werden, sind unter Hinzunahme der Ausführungen der „Hinweise zur Eingriffsregelung für M-V; LUNG Neufassung 2018“ dargestellt und werden im weiteren Planverfahren bewertet. Der Verlust resultiert hauptsächlich aus der zusätzlichen Versiegelung, die durch die vorgesehene Bebauung verursacht wird.

Um das gesamte Kompensationserfordernis zu ermitteln, wurden die überplanten Biotop- und Nutzungstypen bilanziert. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 672 m² EFÄ wird durch den Ankauf von Ökopunkten behoben. Es wird das Ökokonto LRO 83 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“, Gemarkung Häschendorf, Flur 1 und Flurstücke 169, 171, 172 tlw., 173, 174/1 tlw., 175, 177 und 179 tlw. gewählt.

Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und der Gemeinde Upahl.

Zur Beachtung der Belange des Artenschutzes wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Das Plangebiet bezieht sich im Wesentlichen auf die bereits vorhandene Gewerbefläche mit der Gewerbehalle und dem Lagerplatz und den südlich davor befindlichen Zierrassenbereichen. Dementsprechend sind auch nur störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Durch das Einhalten der Bauzeitenregelung und der festgelegten Vermeidungsmaßnahme wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8. Referenzliste der verwendeten Quellen

Gesetze und Richtlinien

Siehe Kapitel 2

Umweltdaten und –informationen, Gutachten, Planungen

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, September 2008

Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 3

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie/ Heft 2

Internetseiten

Umweltkarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

<https://www.geoportal-mv.de/portal/>

Gemeinde Upahl, den

.....
Der Bürgermeister

GEMEINDE UPAHL

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
„Waldeck“

Zwischenabwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Bearbeitungsstand 27.01.2023

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Grevesmühlen-Land
Für die Gemeinde Upahl
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 110-508-162/22
Datum: 02.12.2022

nachrichtlich: LK NWM (Fachdienst Bauordnung und Planung), WM V 550

**Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
„Waldeck“ der Gemeinde Upahl**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 10.11.2022 (Posteingang: 11.11.2022)
Ihr Zeichen: 04-01/10/110-112-

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ der Gemeinde Upahl bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juli 2022) und Begründung vorgelegen.

Planungsziel ist es, den bestehenden Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ortsansässigen Betriebes und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Den nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Upahl wird der Vorhabenstandort derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Upahl befindet sich im strukturschwachen ländlichen Raum. In diesen Räumen sollen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet (vgl. Programmsatz 3.1.1 (5) RREP WM).

Gemäß Programmsatz 4.1 (4) RREP WM soll die Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte konzentriert werden. In Gemeinden ohne Zentralortfunktion soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der vorhandenen Unternehmen ausgerichtet werden. Das Vorhaben entspricht diesem Programmsatz.

Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Bewertungsergebnis

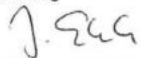
Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg entspricht.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die genannten Programmsätze bereits berücksichtigt wurden.

Es wird zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Die abschließenden Hinweise werden beachtet.



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 FD Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Stadt Grevesmühlen
 Für die Gemeinde Upahl
 Rathausplatz 1
 23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen Frau Matulat
 Zimmer 2.219 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303
E-Mail a.matulat@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Grevesmühlen, 16.12.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“

hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 10.11.2022, hier eingegangen am 15.11.2022

Sehr geehrter Herr Janke,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Upahl mit Planzeichnung im Maßstab 1:750, Planungsstand 20.07.2022 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:

Fachdienst Bauordnung und Planung • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde	FD Umwelt und Kreisentwicklung • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
FD Kreisinfrastruktur • Straßenbaulasträger, Straßenaufsichtsbehörde	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr • Untere Straßenverkehrsbehörde

Seite 1/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matulat
SB Bauleitplanung

Seite 2/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

AnlageFachdienst Bauordnung und PlanungBauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber des im Außenbereich ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit der Überplanung des Gebietes in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter ein Zusammenhang zum Bestehen des Betriebs entsteht, der für die Zulässigkeit der Betriebswohnung grundlegend ist. Mit Aufgabe des Betriebs erlischt auch die Zulässigkeit der Wohnnutzung im GE 2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Zu Verfahrensvermerk Nr. 6

Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung und die Unterlagen zusätzlich in das Internetportal des Landes (Bau- und Planungsportal M-V) bereitzustellen sind. Ich verweise auf mein Schreiben vom 10.03.2022. Ich weise ferner darauf hin, dass es geplant ist mit der nächsten Änderung des BauGB das Wort „zusätzlich“ aus dem Abs. 4 zu streichen, so dass eine generell verpflichtende Bereitstellung im Internetportal des Landes besteht. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Hauptsatzungen der Gemeinden anzupassen.

III. Planerische FestsetzungenPlanzeichnung:

Die Erforderlichkeit der Unterscheidung in GE1 und GE 2 hinsichtlich der Nutzungsart ist zu prüfen, da offensichtlich auch im GE 2 gewerbliche Lagerflächen möglich sein sollen. Ob eine Unterscheidung nach dem Maß der baulichen Nutzung erforderlich ist, sollte ebenfalls überprüft werden. Beim Fortbestand sind die für die GRZ zugrunde zu legenden Flächen den einzelnen GE dann zuzuordnen, indem das in der textlichen Festsetzung beschrieben wird.

Text - Teil B:

Zu 1.1 und 1.2

Die Festsetzung unter 1.1 widerspricht der Festsetzung unter 1.2 die das GE auf den aktuellen Vorhabenträger einschränkt. Soll tatsächlich eine Allgemeinfestsetzung erfolgen – dann ist das GE als uneingeschränktes Gewerbegebiet durchzuprüfen – z.B. muss dann auch das Schallschutzguten davon ausgehen. Im Durchführungsvertrag wären dann die Einschränkungen aus 1.2 für den aktuellen Vorhabenträger zu regeln. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird

Zu I. Allgemeines

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Erläuterungen zur Zusammengehörigkeit des bestehenden Gewerbebetriebes und der geplanten, zugehörigen Betriebsleiterwohnung durch das Planungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den textlichen Festsetzungen zur Kenntnis. Sofern der ansässige Gewerbebetrieb seine Wirtschaftstätigkeit niederlegt, erlischt auch die Wohnnutzung.

Die Ortslage Waldeck der Gemeinde Upahl wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Außenbereich dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Zukünftig wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine gewerbliche Baufläche dargestellt.

Zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Auslegungsunterlagen zusätzlich im Internetportal bereitzustellen sind und weist darauf hin, dass diese bereits im Bau- und Planungsportal M-V zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde sieht derzeit von einer Anpassung des Pkt. 6 der Verfahrensvermerke ab, da bisher keine Änderung des BauGB bzgl. der Bereitstellung von Auslegungsunterlagen im Internetportal des Bau- und Planungsprotals M-V vorgenommen wurde.

Zu III. Planerische Festsetzungen

Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wird angepasst, um in dem festgesetzten GE 2 ausschließlich die zum bestehenden Gewerbebetrieb zulässige Betriebsleiterwohnung festzusetzen.

Die unterschiedlich festgesetzten Grundflächenzahlen beziehen sich jeweils auf die Gebiete GE 1 und GE 2. Da für das GE 2 lediglich die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung geplant ist, erachtet die Gemeinde es als sinnvoll hier eine geringe Grundflächenzahl festzusetzen, um den Versiegelungsgrad in diesem Bereich einzuschränken. Die Gemeinde kann eine detaillierte textliche Festsetzung der Flächen zur jeweilig festgesetzten GRZ nicht nachvollziehen und erachtet dies über die Planzeichnung als ausreichend definiert.

Seite 3/17

AnlageFachdienst Bauordnung und PlanungBauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Planung soll die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnhauses für den Betriebsinhaber des im Außenbereich ansässigen Gewerbebetriebes geschaffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die mit der Überplanung des Gebietes in Form des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Festsetzung zur ausnahmsweisen Zulässigkeit einer Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter ein Zusammenhang zum Bestehen des Betriebs entsteht, der für die Zulässigkeit der Betriebswohnung grundlegend ist. Mit Aufgabe des Betriebs erlischt auch die Zulässigkeit der Wohnnutzung im GE 2. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Zu Verfahrensvermerk Nr. 6

Ich weise darauf hin, dass gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Bekanntmachung und die Unterlagen zusätzlich in das Internetportal des Landes (Bau- und Planungsportal M-V) bereitzustellen sind. Ich verweise auf mein Schreiben vom 10.03.2022. Ich weise ferner darauf hin, dass es geplant ist mit der nächsten Änderung des BauGB das Wort „zusätzlich“ aus dem Abs.4 zu streichen, so dass eine generell verpflichtende Bereitstellung im Internetportal des Landes besteht. In diesem Zusammenhang sind dann auch die Hauptsatzungen der Gemeinden anzupassen.

III. Planerische FestsetzungenPlanzeichnung:

Die Erforderlichkeit der Unterscheidung in GE1 und GE 2 hinsichtlich der Nutzungsart ist zu prüfen, da offensichtlich auch im GE 2 gewerbliche Lagerflächen möglich sein sollen. Ob eine Unterscheidung nach dem Maß der baulichen Nutzung erforderlich ist, sollte ebenfalls überprüft werden. Beim Fortbestand sind die für die GRZ zugrunde zu legenden Flächen den einzelnen GE dann zuzuordnen, indem das in der textlichen Festsetzung beschrieben wird.

Text - Teil B:

Zu 1.1 und 1.2

Die Festsetzung unter 1.1 widerspricht der Festsetzung unter 1.2 die das GE auf den aktuellen Vorhabenträger einschränkt. Soll tatsächlich eine Allgemeinfestsetzung erfolgen – dann ist das GE als uneingeschränktes Gewerbegebiet durchzuprüfen – z.B. muss dann auch das Schallschutzguten davon ausgehen. Im Durchführungsvertrag wären dann die Einschränkungen aus 1.2 für den aktuellen Vorhabenträger zu regeln. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird

Zu Text – Teil B, 1.1 und 1.2

Die Festsetzung unter Pkt. 1.1 stellt eine allgemeine Festsetzung dar, welche grundsätzlich bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann (siehe § 12 Abs. 3a BauGB). Die Festsetzung weist darauf hin, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu die sich im Durchführungsvertrag verpflichtet wird.

Unter Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Rahmen an möglichen Nutzungen aufgespannt. Die im Anschluss durch den zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB zugehörigen Durchführungsvertrag konkretisiert werden.

Da die zulässigen Nutzungen innerhalb der textlichen Festsetzung unter Punkt 1.2 sehr konkret sind und kein Gewerbegebiet im eigentlichen Sinne zulassen, werden die Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Begründung werden dahingehend geändert.

Die Gemeinde sieht von einer Streichung des Pkt. 1.2 ab. Die Gemeinde weist an dieser Stelle darauf hin, dass durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des GE 1 ein für die Gemeinde vertretbares Nutzungsangebot an möglichen gewerblichen Nutzungen zulässig ist. Bei einer Änderung der Nutzung innerhalb des festgesetzten Nutzungsrahmens ist eine Änderung des Durchführungsvertrages rechtlich einfacher als die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Seite 3/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Bestandteil des Durchführungsvertrages. Der Punkt 1.2 wäre als Festsetzung jedoch zu streichen.

Beim Verkauf des Betriebes einschließlich Wohnhaus kann dann der Durchführungsvertrag auf den neuen Vorhabenträger geändert werden.

Andernfalls ist 1.1. zu streichen und beim Verkauf des Betriebes einschließlich Wohnhaus, wäre bei einer Nutzungsänderung der vorhabenbezogene Bebauungsplan ebenfalls zu ändern.

Zu 1.3

Nach § 1 Abs.1 Nr. 6 BauNVO sollen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen als allgemein zulässig erklärt werden. Von daher ist „ausnahmsweise“ in der Festsetzung zu streichen.

Zu 1.5

Sofern an der Unterscheidung von GE 1 und 2 festgehalten wird, sollten dann auch die hierfür jeweils heranzuziehenden Grundstücksflächen für die Berechnung der GRZ mit festgesetzt werden, um dem Bestimmtheitsgebot zu entsprechen.

Zu 7.1

In Satz 2 ist „kann“ ist durch „ist“ zu ersetzen und da das Wohnhaus im Lärmpegelbereich IV errichtet wird ist, „ab dem Lärmpegelbereich III“ zu streichen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu 7.2

Da das Wohnhaus im Lärmpegelbereich IV errichtet wird, sind die hier benannten Maßnahmen umzusetzen. Um Missverständnisse zu vermeiden sollte „ab dem Lärmpegelbereich III“ daher gestrichen werden.

Zu 7.3

Diese Festsetzung ist zweifelsfrei unter Bezug auf die konkret vorliegenden Lärmpegelbereiche und die Lage des Wohnhauses zu formulieren.

Zu 7.4

Was soll hier auf das Vorhaben bezogen konkret bestimmt werden?

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Zu 1.1

Ergänzend zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein öffentlich-rechtlicher Durchführungsvertrag, der bei Satzungsbeschluss vorliegen muss, zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu schließen. Hierin hat sich der Vorhabenträger zur Realisierung innerhalb einer bestimmten Frist zu verpflichten. Ebenso wird auch die Kostenaufteilung geregelt. Darüber hinaus können weitere Ausführungsdetails der Realisierung des Vorhabens festgelegt werden. Wie detailliert das Vorhaben hierin beschrieben wird hängt vom Einzelfall ab. Im Durchführungsvertrag sind die Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

Der Durchführungsvertrag ist nicht eigentlicher Bestandteil der Satzung, stellt aber eine zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss dar und ist mit seinen eigenen Regelungen in die Abwägung einzustellen.

Seite 4/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM00000033673

Zu 1.3

„Ausnahmsweise“ bezieht sich in der Festsetzung auf den § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in dem die hier aufgeführten Wohnungen ausnahmsweise zulässig sind. Mit der Festsetzung beabsichtigt die Gemeinde diese als allgemein zulässig festzusetzen. Zur Eindeutigkeit wird ein „allgemein“ in die textliche Festsetzung ergänzt.

Zu 1.5

Die Gemeinde kann eine detaillierte textliche Festsetzung der Flächen zur jeweilig festgesetzten GRZ nicht nachvollziehen und erachtet dies über die Planzeichnung als ausreichend definiert.

Zu 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4

Die Gemeinde Upahl weist an dieser Stelle darauf hin, dass seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den Festsetzungen zum Lärmschutz keine inhaltlichen Änderungen bestehen. Die Immissionsschutzbehörde weist lediglich darauf hin, dass unter Pkt. 7.3 ein redaktioneller Fehler aufgetreten ist, der im Plan korrigiert wird. Darüber hinaus weist die Immissionsschutzbehörde darauf hin, dass die getroffenen Ausnahmemöglichkeiten, einen mit dem konkreten Bauvorhaben geführten Nachweis bedingen. Dies nimmt die Gemeinde zur Kenntnis.

Des Weiteren weist die Gemeinde darauf hin, dass die textlichen Festsetzungen durch ein Ingenieurbüro (Lärmschutz Seeburg) nach der DIN 4109 ausgewiesen wurden. In der DIN 4109 wird der Umfang passiver Lärmschutzmaßnahmen durch Lärmpegelbereich in der Planzeichnung für freie Schallausbreitung im Plangebiet ausgewiesen. Die DIN 4109 bildet die Rechtsgrundlage und ist daher verbindlich. Die Festsetzungen sind so formuliert, dass sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass bspw. durch die Abschirmung eines Bauwerkes ein LPB III entsteht, andere bzw. die in den textlichen Festsetzungen festgesetzten Anforderungen bestehen.

Zu IV. Begründung, 1.1

Die Gemeinde Upahl nimmt die nebenstehenden Hinweise zum Durchführungsvertrag zur Kenntnis und beachtet diese.

Der Vorhabenträger muss zur Durchführung der Maßnahmen bereit und in der Lage sein. Neben der finanziellen Leistungsfähigkeit (durch die Gemeinde zu prüfen) von entscheidender Bedeutung ist die eigentumsrechtliche Verfügung über die Grundstücke durch den Vorhabenträger.

Zu 1.3

Da es sich hier um die ehemalige Gemeinde Plüschow handelt und der B-Plan Nr. 9 die ehemalige Gemeinde Upahl betrifft, müssten zunächst die derzeit vorliegenden Teilflächennutzungspläne zusammengeführt werden. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zur 5. Änderung F-Plan der Gemeinde Upahl. Andernfalls ist der Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Plüschow zu ändern um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.

Zu 5

Wurden die Auswirkungen auf das westlich angrenzende Flurstück 22/1 mit untersucht?

Umweltbericht

Zu 4.3

Die anderweitigen Planungsmöglichkeiten beziehen sich auf die Ebene des Bebauungsplanes, also auf Festsetzungsvarianten im B-Plan z. B. GRZ, Gebäudeausrichtung usw.. Die Planungsalternativen können benannt werden und die gewählte Variante begründet werden.

Vorbeugender Brandschutz

Brandschutz – Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Zu 1.3

Die Gemeinde geht davon aus, dass es sich um einen redaktionellen Fehler handelt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 gemeint ist. Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird. Eine Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne sieht die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Zu 5.

In der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Beurteilungspegel für das Gewerbe an den Gebäuden außerhalb des Plangebietes (Flurstück 22/1), an den zum Plangebiet gerichteten Fassaden 40 bis 45 dB(A) betragen. Dort wird der Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB(A) um mindestens 15 dB unterschritten.

Zu Umweltbericht, 4.3

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die anderweitigen Planungsmöglichkeiten sich auf die Ebene des Bebauungsplanes beziehen. Im weiteren Planverfahren werden die Planungsalternativen benannt bzw. die gewählte Variante begründet.

Zu Vorbeugender Brandschutz, Brandschutz – Grundsätzliches

Die Gemeinde Upahl nimmt die gegebenen Hinweise zum Brandschutz zur Kenntnis.

Zu Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Dem Grundstückseigentümer liegt eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung einer Grundstückszufahrt des Straßenbauamtes Schwerin (Oktober 2021) vor. Die zulässige Grundstückszufahrt bindet an die Bundesstraße 105 an und darf gemäß dem Straßenbauamt Schwerin eine maximale Breite von 6,50 m aufweisen, sodass eine ausreichend breite Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gewährleistet ist.

Die Hinweise zur Erreichbarkeit bebaubarer Flächen werden in die Begründung aufgenommen.

Seite 5/17

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschatzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschatz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Zu Löschwasserversorgung

Die Gemeinde Upahl nimmt die Hinweise zur Löschwasserversorgung zur Kenntnis.

Für das Plangebiet besteht für den Grundschatz ein Löschwasserbedarf von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden. Gemäß einer Rücksprache mit dem Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (Juli 2022) stehen für den Ersteinsatz Löschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Plüschow sowie der freiwilligen Feuerwehr Upahl mit einem Wassertank von rund 9.000 Liter zur Verfügung. Zusätzlich befindet sich, gemäß einem Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (April 2020), innerhalb des Plangebietes ein 5.000 Liter Wassertank sowie ein Brunnen mit rund 6.000 Liter Wasser. Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes in rund 250 m Entfernung ein Löschwasserteich, der eine Größe von 34 m x 17 m und ca. 2 m Tiefe umfasst sowie westlich des Plangebietes im Bereich der GER Umweltschutz GmbH ein Oberflurhydrant mit einer Leistung von rund 196 m³ pro Stunde. Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist sichergestellt.

Gemäß der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen, Haupt- und Ordnungsamt sind die oben genannten Löschwasserquellen grundsätzlich ausreichend. Der aufgeführte Löschwasserteich sollte gemäß dem Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Grevesmühlen zeitnah einer Pflege (Entkrautung) zugeführt werden, welche in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss. Die Gemeinde Upahl nimmt dies zur Kenntnis und beachtet die Pflege des Löschwasserteiches.

Die nebenstehenden Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Seite 6/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM00000033673

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der o.g. Satzung, über den vorhabenbezogenen B-Plan, in der Begründung vom 20.07.2022,

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
- 3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,

folgendes zu ergänzen:

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Zu Untere Denkmalschutzbehörde

Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung im Teil 2 – Umweltbericht unter Punkt 3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergänzt.

Seite 7/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM00000033673

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Untere Bauaufsichtsbehörde

FD Umwelt und Kreisentwicklung

Untere Wasserbehörde

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

0. Ausnahmegenehmigung:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz. Gemäß Pkt. 6.2 der Anlage 3 der VO zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Grevesmühlen - Wotenitz ist eine Neuausweisung von B-Plangebiet für produzierendes Gewerbe unzulässig. Im Geltungsbereich ist jedoch der Gewerbebetrieb bereits ansässig und es soll dafür ein betriebsbezogenes Wohngebäude errichtet werden. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist dafür somit nicht erforderlich.

1. Wasserversorgung:

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz.

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

Zu FD Umwelt und Kreisentwicklung, 0. Ausnahmegenehmigung

Die Gemeinde Upahl nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis.

Zu 1. Wasserversorgung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III B der Wasserfassung Grevesmühlen-Wotenitz befindet.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zuständige Zweckverband Grevesmühlen wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt.

Die Gemeinde Upahl weist darauf hin, dass gemäß der Stellungnahme des Zweckverbandes Grevesmühlen die Trinkversorgung sowie die Abwasserentsorgung gesichert sind.

Seite 8/17

2. Abwasserentsorgung:

Für die Schmutzwasserbeseitigung existiert am Standort eine biologische Kleinkläranlage. Vor Satzungsbeschluss ist für die Bebauung die Inaussichtstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandene oder eine neue biologische Kleinkläranlage durch die untere Wasserbehörde erforderlich.

3. Niederschlagswasserbeseitigung:

- 3.1 Für den Geltungsbereich ist durch die vorhandene Gewerbefläche bereits ein Großteil der Fläche versiegelt bzw. mit der Produktionshalle überbaut. Die Versiegelung wird durch den Neubau des Einfamilienhauses nur minimal erhöht. Eine wasserdurchlässige Bauweise der Grundstückszufahrt und Stellplätze kann im Hinblick auf die
- 3.2 Wasserschutzgebietsverordnung Grevesmühlen-Wotenitz zugelassen werden, wenn das anfallende unbelastete Niederschlagswasser breitflächig und über die belebte Bodenzone versickert. Dadurch wird der zusätzliche Versiegelungsgrad minimiert. Zum Niederschlagswasser gibt es widersprüchliche Aussagen: Gemäß textlicher Festsetzung Pkt. 5 soll das Niederschlagswasser der vorhandenen Vorflut zugeleitet werden.
- 3.3 Das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen soll über einen östlich verrohrten Graben in die Vorflut geleitet werden. Die minimal erhöhte Einleitmenge durch den Wohnhausneubau soll an diese Rohrleitung angeschlossen werden. Dagegen die Aussage des geotechnischen Berichtes, dass das Niederschlagswasser des Wohnhauses auf dem Grundstück versickert werden soll. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist eindeutig zu klären. Sowohl für die Einleitung in ein ober-/ unterirdisches Gewässer als auch in das Grundwasser ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 3.4 Eine Versickerung über einen auf dem Grundstück vorhandenen Brunnenschacht ist nicht zulässig. Die Versickerung hat über eine Versickerungsanlage gemäß DWA-A 138 zu erfolgen.

Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässeremutzungsstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

- 3.5 Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.

- 3.6 **Hinsichtlich der vorgenannten Anforderungen sind im B-Plan eindeutige Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu treffen und die geforderten Angaben vor Satzungsbeschluss vorzulegen.**

Seite 9/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWMM00000033673

Zu 2. Abwasserentsorgung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass vor Satzungsbeschluss für die geplante Bebauung die Inaussichtstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Schmutzwasserbeseitigung über die vorhandene oder eine neue biologische Kleinkläranlage durch die untere Wasserbehörde erforderlich ist.

Zu 3. Niederschlagswasserbeseitigung. 3.1

Die nebenstehenden allgemeinen Erläuterungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.2

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro Buchheim und Morgner PartGmbH geklärt. Gemäß dem vorliegenden geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros Buchheim und Morgner ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne entsprechende Versickerungsanlagen nicht möglich. Gemäß dem Ingenieurbüro besteht die Überlaufmöglichkeit in die Vorflut an der Grundstücksgrenze. Das anfallende Niederschlagswasser der bereits versiegelten Flächen und des Gewerbegebäudes wird über den östlich verrohrten Graben bereits in die Vorflut eingeleitet. Aufgrund der minimalen Erhöhung der versiegelten Flächen durch das festgesetzte GEE 2 wird das zukünftig anfallende Oberflächenwasser in die Bestandskonzeption integriert. Die Ableitung des zusätzlichen Regenwassers erfolgt in die örtliche Vorflut. In die Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass sowohl für die Einleitung in ein ober-/ unterirdisches Gewässer als auch in das Grundwasser die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Zu 3.3

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Einleitung in ein ober- / unterirdisches Gewässer sowie in das Grundwasser die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich wird und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Zu 3.4

In die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 wird der Hinweis aufgenommen, dass eine Brunnerversickerung den Anforderungen gemäß DWA-A 138 entsprechen muss.

Zu 3.5

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3.6

Die oben genannten Erläuterungen zur Niederschlagswasserversickerung werden in die Begründung aufgenommen.

Für eine erforderliche Gewässerbenutzung muss mindestens eine Inaussichtstellung der wasserrechtlichen Erlaubis durch die untere Wasserbehörde vor Satzungsbeschluss vorliegen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seite 10/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

4. Gewässerschutz:

Auf die Einhaltung der Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Verordnung des WSG Grevesmühlen-Wotenitz wird hingewiesen. Verboten sind

- unterirdische Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C, D und oberirdische der Gefährdungsstufe D nach der AwSV
- Erdwärmesonden

Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
 LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 BauGB Baugesetzbuch

Untere Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Scholz

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Seite 11/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
 Fax 03841 3040 6599
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
 BIC NOLADE21WIS
 CID DE48NWM00000033673

Zu 4. Gewässerschutz

Die Gemeinde Upahl nimmt die nebenstehenden Hinweise zur Kenntnis.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plan 10 will die Gemeinde die Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf dem Gelände eines Stein verarbeitenden Betriebes ermöglichen. Das Grundstück grenzt an die B105.

Zu dem Planentwurf wurde das Lärmgutachten 22004/V1a vom 30.06.2022 des Dipl.Ing. Dirk Seburg, Rostock, vorgelegt.

Dieses geht für die Betriebsleiterwohnung von der Zulässigkeit der Richtwerte für Gewerbegebiete aus.

Die Einwirkungen des Stein verarbeitenden Betriebs kommen aufgrund der Betriebszeiten nur zur Tagzeit vor und unterschreiten den den zulässigen Richtwert deutlich.

Überschreitungen der zulässigen Richtwerte werden für den Zeitraum „nachts“ (22 Uhr – 6 Uhr) durch Verkehrslärmeinwirkungen von der B105 gesehen.

Der Gutachter schlägt die Einrichtung von Lärmpegelbereichen und textliche Festsetzungen vor.

Den Vorschlägen kann gefolgt werden.

Die vorgeschlagenen Lärmpegelbereiche sind in den Vorentwurfsplan übernommen.

Die vorgeschlagenen Festsetzungen wurden ebenfalls übernommen:

7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
- 7.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Straßenverkehrs sind Aufenthaltsräume in Wohnungen ab dem Lärmpegelbereich III so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudeseite (Nordseite) ausgerichtet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ berechnen sich gemäß DIN 4109-1:2018-01.
- 7.2 Für Wohnräume mit Schlafnutzungen muss im Nachtzeitraum eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden. Dies kann ab Lärmpegelbereich IV durch besondere Fensterkonstruktionen oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung (z.B. schalldämmte Lüftungseinrichtungen, vorgebaute Loggien) erreicht werden.
- 7.3 Außenwohnbereiche sind im Lärmpegelbereich III zulässig. Ab dem Lärmpegelbereich IV sollten sie nur eingerichtet werden, wenn ein zweiter Außenwohnbereich im Lärmpegelbereich III vorhanden ist. Ist dies nicht möglich, dann sind schallmindernde Maßnahmen im Nahbereich der Außenwohnbereiche (z.B. Anordnung auf der lärmabgewandten Gebäudeseite und / oder Verglasungen) zu empfehlen, die eine Pegelminderung auf den Tag-Orientierungsrichtwert der DIN 18005 für die jeweilige Nutzung (hier: allgemeines Wohngebiet) bewirkt.
- 7.4 Für lärmabgewandte Gebäudeseiten kann der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung oder Innenhöfen um 10 dB vermindert werden.
- 7.5 Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich die Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenabschirmung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder Lärmschutzwände, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen vermindern, dann kann von den Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.

Hierzu folgenden Anmerkungen:

- Im Gutachten und in Folge in der Festsetzung Nr. 7.3 befindet sich nach Rücksprache mit dem Gutachter ein redaktioneller Fehler. Der Klammerausdruck „(hier: allgemeines Wohngebiet)“ muss richtig heißen „(hier: Gewerbegebiet)“. Dies ist im Plan zu korrigieren.
- Die in den Festsetzungen getroffenen Ausnahmemöglichkeiten bedingen, dass mit dem konkreten Bauvorhaben Nachweise geführt werden müssen.

Zu Untere Immissionsschutzbehörde

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Erläuterungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Der redaktionelle Fehler der textlichen Festsetzung 7.3 wird korrigiert.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die in den textlichen Festsetzungen getroffenen Ausnahmemöglichkeiten bei dem konkreten Bauvorhaben Nachweise bedingen.

Seite 12/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM00000033673

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

X

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Eingriffsregelung: Frau Hamann

Bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos zur Kompensation ist dieses im weiteren Planverfahren konkret zu benennen und darzulegen, dass das Konto geeignet ist, die mit dem vorhabensbezogenen B-Plan Nr. 10 der Gemeinde Upahl vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft funktionsbezogen zu kompensieren. Die erforderlichen Unterlagen zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Planung zu ergänzen.

Ich weise Sie darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone vor Satzungsbeschluß durch den Eingriffsverursacher der Zulassungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V) einzureichen ist. Die untere Naturschutzbehörde ist über den Satzungsbeschluß zu informieren. Durch die untere Naturschutzbehörde wird dann die Abbuchung der Ökopunkte von dem Ökokonto veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.

Für Einzelbäume, wie z.B. die Birne, besteht eine Kompensationspflicht, wenn sie im Rahmen größerer Vorhaben, wie hier bei der Bauleitplanung, gefällt werden müssen (vergleiche dazu Punkt 1.1, Absatz 5 des Baumschutzkompensationserlasses). Mit dem Inkrafttreten des Baumschutzkompensationserlasses trat die Anlage 9 der "Hinweise zur Eingriffsregelung" hinsichtlich der Biotoptypen Nummern 2.5 bis 2.7 außer Kraft. Der Ausgleich für Bäume (Biotoptyp) richtet sich nach Punkt 3.1.2 des Baumschutzkompensationserlasses nach dessen Anlage 1. Danach ist für Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 150 cm, unabhängig von ihrem Schutzstatus, ein Ausgleich im Verhältnis 1: 1 zu pflanzen.

Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann

Es ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Upahl Bäume befinden, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Stellungnahme seitens der Unteren Naturschutzbehörde auf entgegenstehende Belange hinweist, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Gemeinde setzt sich nachfolgend mit den Anregungen und Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde auseinander.

Eingriffsregelung

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass bei einer Inanspruchnahme eines Ökokontos zur Kompensation dieses im weiteren Planverfahren zu benennen und darzulegen ist. Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit von 672 m² EFÄ wird durch das Ökokonto LRO 83 „Naturwald Ostenholz bei Häschendorf“ ausgeglichen. Die vertragliche Regelung erfolgt zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökokontobesitzern.

„Der Baumschutzkompensationserlass gilt grundsätzlich für durch Rechtsvorschriften geschützte Einzelbäume, Alleen, Baumreihen sowie Baumgruppen [...]“. Ein Obstbaum (Birne) ist nach gültiger Rechtsvorschrift (§ 18 Abs 1 NatSchAG M-V) kein geschützter Einzelbaum, sodass der Baumschutzkompensationserlass in diesem Fall keine Anwendung findet und die Birne keiner Kompensationspflicht unterliegt.

Seite 13/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreistitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NW00000033673

gesetzlich geschützt sind. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können sind verboten. Gesetzlich geschützter Baumbestand ist in der Satzung darzustellen und zum Erhalt festzusetzen. Die Vermeidung (15 Abs. 1 BNatSchG) von Eingriffen in geschützte Bäume ist im Planverfahren zu prüfen.

Sind Fällungen oder Beeinträchtigungen geschützter Bäume nicht vermeidbar, ist im weiteren Planverfahren ein begründeter Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Der Ausgleich für die Fällung oder Beeinträchtigung geschützter Einzelbäume richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass.

Die Ersatzstandorte sind im Antragsverfahren zu benennen und in einem Lageplan darzustellen. Die Verfügbarkeit der Ersatzstandorte ist nachzuweisen.

Unter Punkt 3.3 des Umweltberichts wird in Bezug auf die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume ausgeführt, dass es sich bei den Freiflächen um einen Hausgarten handelt. Diese Aussage ist unzutreffend. Grünflächen innerhalb eines Gewerbestandortes sind nicht als Hausgarten im Sinne des § 18 NatSchAG M-V einzustufen (siehe auch dazu „Definition des Hausgartens in § 26a LNatG M-V“ Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 17.09.2009). Damit ist ein Baumbestand auf Gewerbeflächen, sofern dieser einen Stammumfang von 1,00 m in 1,30 m Höhe gemessen aufweist, grundsätzlich nach dem Naturschutzausführungsgesetz geschützt. Ausnahmen regelt in diesem Fall der § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 NatSchAG M-V.

Artenschutz: Frau Kureck

Die im vorgelegten Satzungsvorentwurf unter „Hinweise“ zu findenden Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in den Textteil B der Satzung zu übernehmen.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Im vorgelegten Vorentwurf zur Begründung werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben rechtssicher abgearbeitet.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Bei artenschutzrechtlichen Auflagen handelt sich daher nicht um „Hinweise“, sondern um Maßnahmen, die zwingend umzusetzen sind, um die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtssicher wahren zu können und die daher den Maßnahmen „zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB zuzurechnen sind.

Biotopschutz: Herr Berchtold-Micheel

Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob das geplante Vorhaben zu bau-, anlage- oder betriebsbedingten (ggf. auch mittelbaren) Auswirkungen führt, in deren Folge es zu einer

Baum- und Alleenschutz

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass im weiteren Planverfahren zu prüfen ist, ob innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Upahl Bäume zu finden sind, die nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind. Neben der bereits erwähnten Birne sind keine weiteren Bäume im Plangebiet vorhanden.

Die allgemeinen Ausführungen und gesetzlichen Grundlagen zum Baum- und Alleenschutz nimmt die Gemeinde Upahl zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei der Freifläche südlich des Gewerbestandortes nicht um einen Hausgarten handelt. Die Aussage wird korrigiert. Dennoch ist der Obstbaum auf der als Garten- und Abstellplatz genutzten Zierrasenfläche nicht nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V geschützt.

Artenschutz

Die Gemeinde weist darauf hin, dass im vorgelegten Satzungsentwurf unter „Hinweise“ keine Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dargestellt sind.

In den Festsetzungen ist unter Punkt 6 *Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* eine Maßnahme zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten festgelegt.

Weitere Maßnahmen zur Wahrung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind nicht notwendig.

Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden von der Gemeinde Upahl zur Kenntnis genommen.

Seite 14/17

Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe vermeidbar sind. Ist dies nicht möglich und liegt einer der beiden Ausnahmetatbestände nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V vor, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V). Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 7-facher Ausfertigung (1x Papierfassung und ggf. 6x digital auf CD) einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG M-V).

Natura 2000: Herr Höpel

Im Rahmen der weiteren Planung ist die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ nachzuweisen.

Begründung

Das B-Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Durch diese Vorschrift wird Art 6 Abs. 3 FFH-RL in nationales Recht umgesetzt. Hierbei sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Planung zu ermitteln und entsprechend zu bewerten. Als Grundlage sind dabei der bestehende Managementplan, aktuelle Erkenntnisse zum Gebiet und insbesondere auch die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V (Natura 2000-LVO M-V) zu verwenden. Mit Erlass dieser Verordnung wurden die bestehenden FFH-Gebiete in den Status von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) überführt und auch die jeweiligen maßgeblichen Bestandteile der Lebensraumtypen und Arten definiert.

Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II FFH-RL. Diese ergeben sich aus der Schutzzerklärung (Natura 2000-LVO M-V) bzw. aus dem Managementplan für das Gebiet.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann einem Plan deshalb nur zugestimmt werden, wenn nachgewiesen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen sind, dieser Nachweis ist somit im weiteren Verfahren zur Prüfung vorzulegen.

Biotopschutz

Innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Nähe befinden sich nach einer aktuellen Bestandserfassung sowie nach Abgleich der Darstellungen in den Umweltkarten M-V, keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope.

Einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V ist demnach nicht erforderlich.

Natura 2000

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der weiteren Planung die Verträglichkeit mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2133-303 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Everstorf“ nachzuweisen ist. Eine FFH-Untersuchung zum oben genannten GGB wird mit dem Entwurf eingereicht.

Die Anforderungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie alle weiteren nebenstehenden Hinweise werden bei der Erarbeitung der FFH-Untersuchung berücksichtigt.

Seite 15/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NW00000033673

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)
Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg
 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
 Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a.
 Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotop im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Kommunalaufsicht**FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr**
Untere Straßenverkehrsbehörde

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.

Hinweise:

Sofern im Zuge der Baumaßnahmen öffentlicher Verkehrsraum beansprucht wird, ist rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 14 Tage) ein vollständiger Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu stellen. Diesem Antrag ist auch die Sondernutzungserlaubnis des jeweiligen Straßenbaulastträgers in Kopie beizufügen. Bei erforderlicher Neuaufstellung sowie bei Änderung der vorhandenen amtlichen Beschilderung und / oder Markierung ist ebenfalls unter Vorlage eines Verkehrszeichen- und Markierungsplanes ein Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

FD Bau und Gebäudemanagement
Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Neue Erschließungsstraßen sind nicht geplant.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände.
 Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Zu FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass aus straßenverkehrlicher Sicht keine Einwände bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zu FD Bau und Gebäudemanagement, Straßenaufsichtsbehörde

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände bestehen.

Zu Straßenbaulastträger

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen.

Seite 16/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NW00000033673

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst grundsätzlich keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.

Eine Schalltechnische Stellungnahme mit der Projekt-Nr. 22004/ V1a wurde vom Gutachterbüro Lärmschutz Seeburg, Rostock mit Datum 30.06.2022 erstellt. Die Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für die Festsetzungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzgl. des Lärmschutzes sind zu beachten und ggf. nachzuweisen.

Zu FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die lärmschutzrechtlichen Festsetzungen zu beachten sind und ggf. Nachweise zu erbringen sind.

Seite 17/17

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 07:30
An: Bichbäumer, Sandra <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>
Betreff: 22358 - Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 "Waldeck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 10.11.2022 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.noclick.de

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Bearbeitet von: Rebecca Kelm
Telefon: 03881 7599-11
Fax: 03994 235-426
E-Mail: Rebecca.Kelm@foa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.362
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gostorf, 14. November 2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“

Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Information über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 10.11.2022 wurden wir zur Stellungnahme zu o. g. Vorhaben aufgefordert.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Dem Antrag wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.

Begründung:

Für den o. g. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 in der Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstücke 22/4 und 47 (teilw.) ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

¹ Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOB. M-V 2011, S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOB. M-V S. 790, 794) geändert worden ist

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOB. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOB. M-V S. 808) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17138 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80036
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt wird.

Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen (Waldbaum- und Waldstraucharten) bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m und mit einer Überschirmung von mindestens 50 % (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

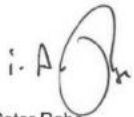
Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Bebauungsplan kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.

Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt öffentlichen Rechts.

Das Einvernehmen zum Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldeck“ wird hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Rabe
Forstamtsleiter

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-VorpommernAmt für Geoinformation,
Vermessungs- und KatasterwesenLandesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Grevesmühlen

Rathausplatz 1
DE-23936 Grevesmühlenbearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodaten-service@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202200824

Schwerin, den 11.11.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.10 Waldeck ; Gem. Upahl

Ihr Zeichen: 04-01-10-110-112-

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes MV befinden. Das Merkblatt wird beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg ebenfalls beteiligt wurde.


Bergamt Stralsund


Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund		Bearb.: Frau Günther	
Stadt Grevesmühlen Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen		Fon: 03831 / 61 21 0	
Stadt Grevesmühlen Eingegangen		Fax: 03831 / 61 21 12	
09. Dez. 2022		Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de	
Bgm H. ...		www.bergamt-mv.de	
Reg.Nr. 2963/22		Az. 512/13074/727-2022	
Ihr Zeichen / vom 11.11.2022 04-07/10/110-112-		Mein Zeichen / vom GÜ 61 21 44	
Datum 06.12.2022			

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Alexander Kattner

Alpenregion Datenschutz/Information: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 BSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Franziskaner 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 - 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: post@stralsund.mv-regierung.de

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Belange nach dem BBergG sowie keine Belange nach dem EnWG in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund berührt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Bergamtes Stralsund keine Einwände oder ergänzende Anregungen bestehen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



STALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
Stadt Grevesmühlen
Eingegangen
Stadt Grevesmühlen
z.H. Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
10. Dez. 2022
Bgm HA/OA FIN EA KBS

Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@stauwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: STALU WM-354-22-5122-74079
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 29. November 2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 10 „Waldeck“

Ihr Schreiben vom 10. November 2022

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o.g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. In der o.g. Satzung sollen ca. 0,3971 ha eines Gewerbebetriebes planungsrechtlich gesichert werden. Weiterhin soll auf dem Gelände ein Betriebsleiterwohnhaus gebaut werden. Die betroffene Fläche wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Der entstehende Kompensationsbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@stauwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem: STALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
(Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu.mv.de/Service/Datenschutz/.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass auch landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken daher nicht geäußert werden.

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 NatSchAG M-V betroffen sind. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde ebenfalls beteiligt.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

In seiner immissionsschutz-/abfallrelevanten Umgebung befinden sich nachfolgende Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- GER (Anlage zur Behandlung von gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen; Lager für gefährliche/nicht gefährliche Abfälle; Kompostieranlage)
- Deponie Degtow

Diese Anlagen genießen Bestandschutz und sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Der Hinweis auf das Altlasten- und Bodenschutzkataster wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass sich in der immissionsschutz- / abfallrelevanten Umgebung des Plangebietes Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden, befinden.

Die Anlagen befinden sich mind. 1 km vom Plangebiet entfernt. Es sind daher weder für die nebenstehenden Anlagen noch für das Plangebiet Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-7611-2022

Schwerin, 24. November 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
"Waldeck"**

Ihre Anfrage vom 11.11.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Die Gemeinde Upahl weist darauf hin, dass der Landkreis Nordwestmecklenburg ebenfalls beteiligt wurde.

Die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

**Straßenbauamt
Schwerin**

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

Seite 1 von 1

26. Nov. 2022

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Bearbeiter: Frau Will

Telefon: 0385 588 81 145
Telefax: 0385 588 81 800
E-Mail: andrea.will@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-UPAH BP10-2022/201
(bitte bei Antwort angeben)

Datum: 26.11.2022

**Stellungnahme zur
Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
"Waldeck"**
Ihre Schreiben vom 10.11.2022 Anforderung einer Stellungnahme gemäß §4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben zum o.g. Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ der Gemeinde Upahl. Die Unterlagen sind digital zur Verfügung gestellt worden. Diese habe ich geprüft und nehme wie folgt Stellung:

Es bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Wunrau
Dezernent Netz und Betrieb

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampowet Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: gba-sm@sbv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mv-net.de/impressum/Datenschutz/>.

Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Degtower Weg 1
23936 GrevesmühlenWasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1 · 23936 GrevesmühlenTelefon: 03881 / 2505 und 71 44 15
Telefax: 03881 / 71 44 20
e-mail: WBV-Grevesmuehlen@wbv-mv.de**Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1****23936 Grevesmühlen****mail**

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den
-	10.11.2022	AB	14.11.2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Satzung der Gemeinde Upahl äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine Bedenken.

In diesem Bereich befinden sich keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV.

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unserer Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen


 Andrea Bruer
Geschäftsführerin

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine Bedenken äußert. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden.

Der Hinweis, dass die Stellungnahme nicht dazu berechtigt, jegliche Arbeiten ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg auszuführen, wird zur Kenntnis genommen.

Verbandsvorsteher: Uwe Schönfeld
Geschäftsführerin: Andrea Bruer
Gläubiger-ID: DE32ZZZ00001310445Bankverbindung:
Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar
Deutsche Kreditbank AG Schwenn
IBAN: DE43 1406 1308 0002 5479 70 BIC: GENODEF1GUE
IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 BIC: BYLADEM1001



Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Straße 7/9 · 23936 Grevesmühlen

Amt Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Zweckverband Grevesmühlen
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Die Verbandsvorsteherin -

Mein Zeichen: t1/ta

Tim Andersen
Sachgebietsleiter Standort- und Anschlusswesen
Tel. 03881 757-610
Fax 03881 757-111
tim.andersen@zweckverband-gvm.de

Sprechzeiten:
Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr

5. Dezember 2022

**Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
„Waldeck“
Reg.-Nr. 0341/22**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2022 (Posteingang 11.11.2022) baten Sie um unsere Stellungnahme zur Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“ (Planungsstand 20.07.2022).

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 soll einem regionalen Gewerbetreibenden der vorhandene Gewerbebetrieb planungsrechtlich gesichert werden. Darüber hinaus soll die planungsrechtliche Voraussetzung für gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten und die Errichtung eines betriebsbezogenen Wohngebäudes geschaffen werden.

Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden.

Allgemeines

Die Versorgung des ausgewiesenen Gebietes mit Trinkwasser ist durch die Anlagen des Zweckverbandes grundsätzlich gewährleistet.

Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.

Nach Abschluss des Planverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Satzungs exemplars.

Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwasser-nutzung) ist auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der AVB WasserV gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung.

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Erläuterungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Grevesmühlen die grundsätzliche Zustimmung geben werden kann.

Zu Allgemeines

Die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Gemeinde wird dem Zweckverband Grevesmühlen nach Satzungsbeschluss und Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Satzungs exemplar zur Verfügung stellen.

Seite 1/3

Anschrift
Zweckverband Grevesmühlen
Karl-Marx-Straße 7/9
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881 757-0
Fax 03881 757-111
info@zweckverband-gvm.de
www.zweckverband-gvm.de

Amtsgericht Schwerin
HRA 2864
St.-Nr.: 079/133/80708
USt.-IdNr.: DE137441833

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE26 1405 1000 1000 0442 00
BIC: NOLADE21WIS

Zweckverband Grevesmühlen
5. Dezember 2022
Seite 2/3

Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Die daraus resultierenden Veränderungen der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.

Löschwasser

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Hydranten zur Löschwasserversorgung. Die notwendige Bedarfsdeckung ist mit der Gemeinde Upahl zu klären.

Wasserversorgung

Im Plangebiet ist ein Hausanschluss vorhanden. Bei Bedarf und gegen Kostenübernahme kann auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Anschluss zur Versorgung des geplanten Wohngebäudes hergestellt werden.

Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Mit Bescheid vom 24.03.2020 durch die untere Wasserbehörde ist der ZVG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist die vorhandene Bio-Kläranlage zu nutzen oder bei nicht ausreichender Dimensionierung der Bestandsanlage ist diese zu erweitern. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in die vorhandene Vorflut, ist beim ZVG einzureichen.

Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Zentrale Anlagen zur Entsorgung des Regenwassers bestehen im Plangebiet nicht, so dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Dazu ist vom Planer ein entsprechender Nachweis über die Versickerungsmöglichkeiten aller im B-Plan gelegenen Grundstücke erbracht worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätigt die Möglichkeit der Versickerung mittels Rigole oder eines Rohr-Rigolen-System, welches an den vorhandenen Brunnenschacht anzuschließen ist. Hier besteht eine Überlaufmöglichkeit in den grundstücksnahen, verrohrten Graben, welcher in die vorhandene Vorflut ableitet. Zur Nutzung des Grabens ist die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eventuelle Kosten nach erforderlichen Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des Zweckverbandes vom Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen sind. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass Veränderungen der Trassenführung gemäß gültiger Zeichenvorschrift des ZVG zu erarbeiten und dem ZVG zu übergeben sind.

Zu Löschwasser

Für das Plangebiet besteht für den Grundschatz ein Löschwasserbedarf von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von zwei Stunden. Gemäß einer Rücksprache mit dem Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (Juli 2022) stehen für den Ersteinsatz Löschfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehr Plüschow sowie der freiwilligen Feuerwehr Upahl mit einem Wassertank von rund 9.000 Liter zur Verfügung. Zusätzlich befindet sich, gemäß einem Schreiben der freiwilligen Feuerwehr Plüschow (April 2020), innerhalb des Plangebietes ein 5 000 Liter Wassertank sowie ein Brunnen mit rund 6 000 Liter Wasser. Darüber hinaus befindet sich südöstlich des Plangebietes in rund 250 m Entfernung ein Löschwasserteich, der eine Größe von 34 m x 17 m und ca. 2 m Tiefe umfasst sowie westlich des Plangebietes im Bereich der GER Umweltschutz GmbH ein Oberflurhydrant mit einer Leistung von rund 196 m³ pro Stunde. Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist sichergestellt. Dies wurde mit der Stellungnahme der Stadt Grevesmühlen, Haupt- und Ordnungsamt bestätigt.

Zu Wasserversorgung

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass innerhalb des Plangebietes ein Hausanschluss vorhanden ist und bei Bedarf und Kostenübernahme auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Anschluss für das geplante Wohngebäude hergestellt werden kann.

Zu Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Schmutzwasser in die vorhandene Bio-Kläranlage einzuleiten oder eine Erweiterung bei nicht ausreichender Dimensionierung erforderlich wird.

Zweckverband Grevesmühlen
5. Dezember 2022
Seite 2/3

Die Kosten für eventuell notwendige Umverlegungen oder Änderungen an den Leitungsbeständen des ZVG hat der Erschließer bzw. Grundstückseigentümer zu tragen.

Die daraus resultierenden Veränderungen der Trassenführung bzw. der Tiefenlage sind nach Gauß-Krüger und auf der Grundlage der gültigen Zeichenvorschrift des ZVG Bestandspläne zu erarbeiten und dem Zweckverband in digitaler Form zu übergeben.

Löschwasser

Löschwasser kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereitstellen. Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Hydranten zur Löschwasserversorgung. Die notwendige Bedarfsdeckung ist mit der Gemeinde Upahl zu klären.

Wasserversorgung

Im Plangebiet ist ein Hausanschluss vorhanden. Bei Bedarf und gegen Kostenübernahme kann auf Antragstellung durch den Grundstückseigentümer ein zusätzlicher Anschluss zur Versorgung des geplanten Wohngebäudes hergestellt werden.

Abwasserentsorgung – Schmutzwasser

Mit Bescheid vom 24.03.2020 durch die untere Wasserbehörde ist der ZVG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Zur Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers ist die vorhandene Bio-Kläranlage zu nutzen oder bei nicht ausreichender Dimensionierung der Bestandsanlage ist diese zu erweitern. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in die vorhandene Vorflut, ist beim ZVG einzureichen.

Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Zentrale Anlagen zur Entsorgung des Regenwassers bestehen im Plangebiet nicht, so dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Dazu ist vom Planer ein entsprechender Nachweis über die Versickerungsmöglichkeiten aller im B-Plan gelegenen Grundstücke erbracht worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung bestätigt die Möglichkeit der Versickerung mittels Rigole oder eines Rohr-Rigolen-System, welches an den vorhandenen Brunnenschacht anzuschließen ist. Hier besteht eine Überlaufmöglichkeit in den grundstücksnahen, verrohrten Graben, welcher in die vorhandene Vorflut ableitet. Zur Nutzung des Grabens ist die Einwilligung des Eigentümers einzuholen.

Die Berechnung dieses Systems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem Wasser- und Bodenverband sind dem ZVG vorzulegen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Zu Abwasserentsorgung – Oberflächenwasser

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass zur Nutzung des Grabens, bei einer Überlaufmöglichkeit in die vorhandene Vorflut, eine Einwilligung des Eigentümers des Grabens einzuholen ist.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Berechnung des Entwässerungssystems und der Regenrückhaltung sowie die Abstimmung der Vorflut mit dem WBV dem ZVG vorzulegen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserversickerung im Bauleitplanverfahren angepasst wurde.

Für das geplante Wohngebäude sowie die weiteren neuen versiegelten Flächen ist gemäß den Ausführungen des Ingenieurbüros eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Sinne der DWA-A 138 über den Brunnenschacht im tieferen Baugrundbereich möglich. Nach dem Durchteufen des Geschiebelehrs steht schluffiger Feinsand als wasserdurchlässiger Boden an. Die Brunnensversickerung erfolgt mit einer vorgeschalteten Rigole oder einem Rohr-Rigolen-System als Vorklärung des Niederschlagswassers. Die geplante Niederschlagswasserversickerung entspricht einer Schachtversickerung nach DWA-A 138.

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bemstorf, Gägelow, Roggenstorf, Rüding, Stepenitztal,
Testorf-Steinfurt, Upahl, Wamow

Für die Gemeinde Upahl

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Stadt Grevesmühlen
Frau Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt
Zimmer: 1.2.04
Es schreibt Ihnen: A. Burmeister
Durchwahl: 03881/723-223
E-Mail-Adresse: a.burmeister@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen:
Datum: 21.11.2022

**Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
„Waldeck“**
Frühzeitige Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

nach Rücksprache mit der Wehrführung sind die in der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 3.1 genannten Löschwasserquellen grundsätzlich ausreichend.
Der aufgeführte Löschwasserteich sollte allerdings zeitnah einer Pflege (Entkrautung) zugeführt werden. Dies muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


A. Burmeister

15:42 Uhr
Sachgebietsleiterin Ordnungsangelegenheiten

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Löschwasserquellen grundsätzlich ausreichend sind.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen und beachtet, dass der Löschwasserteich zeitnah einer Pflege (Entkrautung) zugeführt werden sollte, welche in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss.

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di., Do. 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE85 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE91 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	--	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

AMT REHNA Stadt Grevesmühlen
Eingegangen

Der Amtsvorsteher

10. Dez. 2022

Am 10.11.2022

Bgm	HA/OA	FIN	BA	KBS

Ausdruck erteilt

Fachbereich

Telefon

Telefax

E-Mail

Zeichen

Rehna

www.rehna.de
amt@rehna.de
(038872) 929 0

Frau Kreße
Bau und Ordnung
(038872) 929 605
(038872) 929 22
e.kresse@rehna.de

28.11.2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“

Hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.11.2022 erhielt ich die Vorentwurfsunterlagen für das Beteiligungsverfahren zur Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Waldeck“.

Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kreße

Kreße
Bauamt

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken bestehen.

Kontoverbindungen des Amtes Rehna:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest:
IBAN : CE31 1405 1000 1000 0538 10
BIC : NOLADE21WIS

Raiffeisen-Volksbank eG
IBAN : CE14 1405 1308 0001 522 523
BIC : GENODEF1GUE



Sprechzeiten:

Montag 9 - 12 Uhr (nur Bürgerbüro)
Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 9 - 12 Uhr (Bürgerbüro zusätzlich 13 - 17 Uhr)
Freitag 9 - 12 Uhr
- zusätzlich nach Vereinbarung -



50Hertz Transmission GmbH – Heidesraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck" der Gemeinde Upahl

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidesraße 2
10557 Berlin

Datum
14.11.2022

Unser Zeichen
2022-005795-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
04-01/10/110-112-

Ihre Nachricht vom
10.11.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchding
Dr. Frank Gölitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 94446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebene Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Stadt Grevesmühlen
Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner Ines Urbanneck
Telefon 0341 3504 495
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen PE-Nr.: 10493/22
Reg.-Nr.: 10493/22
**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!**
Datum 22.11.2022

Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Ihre Anfrage/n vom: 10.11.2022
E-Mail: 10.11.2022
an: GDMCOM
Ihr Zeichen: 04-01/10/110-112-

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

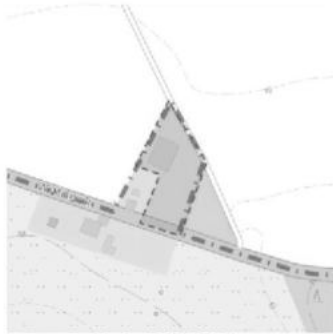
² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die nebenstehenden Anlagenbetreiber nicht betroffen sind.

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.863154, 11.257430

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Der dargestellte Bereich entspricht dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10.



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"**

PE-Nr.: 10493/22
Reg.-Nr.: 10493/22

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung des Geltungsbereiches eine erneute Anfrage erforderlich macht.
Der Hinweis, dass durch den Bauausführenden eine rechtzeitige erneute Anfrage zu erfolgen hat, wird beachtet.

Der nebenstehende Hinweis wird beachtet.



Die nebenstehende Karte wird beachtet.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Mittwoch, 14. Dezember 2022 08:00

An: Bichbäumer, Sandra <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>

Betreff: Stellungnahme S01217493, VF und VDG, Gemeinde Upahl, 04-01/10/110-112-, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

Stadt Grevesmühlen - Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01217493

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 14.12.2022

Gemeinde Upahl, 04-01/10/110-112-, Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen
Tel.: +49 3881/723-165
Fax: +49 3881/723-111
E-Mail: S.Bichbaeumer@grevesmuehlen.de
Internet: www.grevesmuehlen.de

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände geltend macht. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Telekommunikationsanlagen befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
18. November 2022 | Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10
"Waldeck"

Vorgangsnummer: 102834443 / Lfd.Nr. 02980-2022 / Maßnahmen ID: Ost23_2022_21560
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Bichbäumer,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o.g. Satzung der Gemeinde Upahl haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenauskunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft.kabel@telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Die überlassenen Unterlagen werden nur für interne Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom keine Einwände hat, wenn die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Die nebenstehenden Hinweise zur Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Kabelschutz bei der Bauausführung werden beachtet.

Ute Glaesel | 18. November 2022 | Seite 2

Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

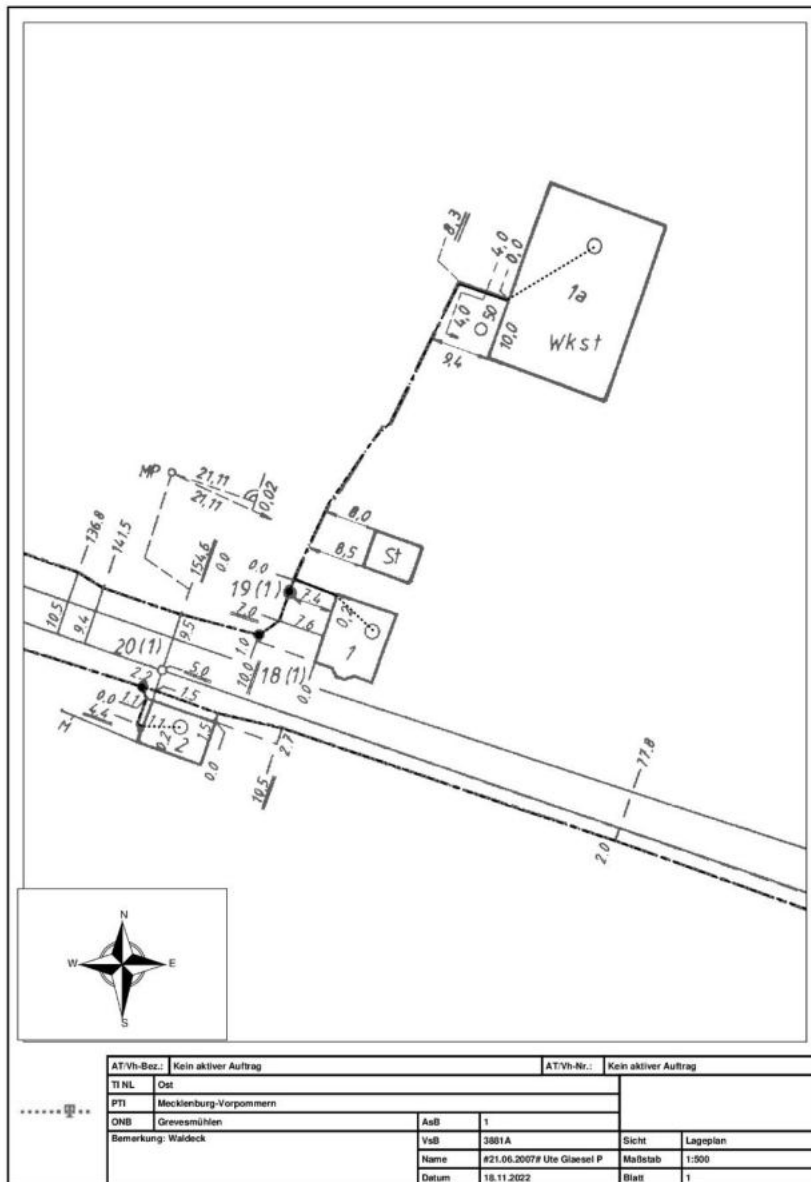
i.A.
Ute Glaesel

Anlage
1 Lageplan
1 Kabelschutzanweisung
1 Infoflyer für Tiefbaufirmen

Ute
Glaesel

Digital
unterschieden
von Ute Glaesel
Datum:
2022.11.18
08:39:02 +01'00'

Der nebenstehende Hinweis zur Kontaktempfehlung bei Kabelbeschädigungen wird zur Kenntnis genommen.



Der nebenstehende Leitungsplan wird beachtet.

Von: leitungs Auskunft@wemacom.de <leitungs Auskunft@wemacom.de>
Gesendet: Freitag, 25. November 2022 07:04
An: Bichbäumer, Sandra <S.Bichbaeumer@Grevesmuehlen.de>
Betreff: AW: Satzung der Gemeinde Upahl über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Waldeck"
(abgelegt im CC DMS)

Unser Zeichen: XTPD 2022/03063

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Bestandspläne der vorhandenen Versorgungsanlagen der WEMACOM im Bereich Ihres Bauvorhabens.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

[LeitungsAuskunft | www.wemacom.de](https://www.wemacom.de/LeitungsAuskunft/)

Im Bereich der Baumaßnahme ist Handschachtung sowie eine örtliche Einweisung erforderlich!

Die Ausstellung der Schachtscheine erfolgt vor Ort.

Bitte setzen Sie sich zeitnah mit Herrn Panke (Tel.0385 / 755-2224 bzw. per E-Mail leitungsAuskunft@wemacom.de) in Verbindung, um einen Vororttermin zu vereinbaren.

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 3 Monate ab Auskunftsdatum gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

Daniel Chris Goldbach
Dokumentation
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2224

leitungsAuskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

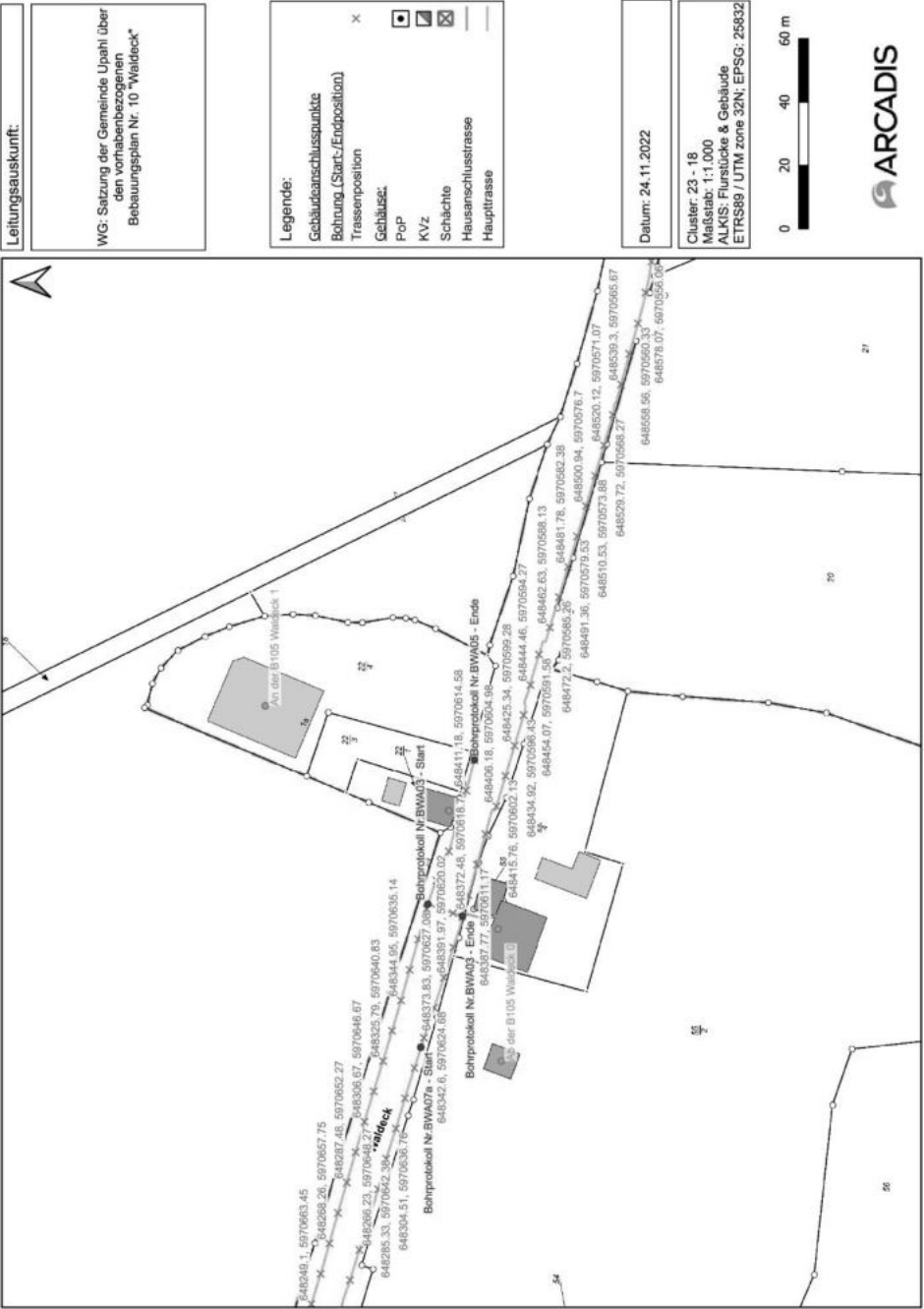
Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de
Unsere Fanseite: <https://www.facebook.com/wemacom>



Die Gemeinde Upahl nimmt die beigefügten Bestandspläne zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe von Netzanlagen die Schutzanweisung zu beachten ist. Weiter wird zur Kenntnis genommen, wo die Schutzanweisung zu finden ist.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Der nebenstehende Leitungsplan wird zur Kenntnis genommen.



E.DIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18233 Neubukow

Stadt Grevesmühlen
Sandra Bichbäumer
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis-netz.de

T +49 38622 52-222

EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Neubukow, den 11.11.2022

Spartenauskunft: 0683690-EDIS in Upahl Waldeck 1a

Anfragegrund: Planung **Projektname:** B-Plan Nr. 10 Waldeck

Erstellt am: 11.11.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	☐	☐	☐	☒
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒
Dokumente				
Indexplan:	☒	Vermessungsdaten:		☐
Gesamtanlagenplan:	☒	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:		☒
Skizze:	☐			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung,
insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3,
die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der
Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung
Sandra Bichbäumer
Andreas Jörn
Michael Kasper
Stz. Fundament/Spreiz
Anlagenbau/Projekt/CS/MS
HFB 16200
Stz. 051 102 004 16
Ums. St. 051 050 011 013
Stz. 051 102 004 16
Deutsche Bank AG
Fundament/Spreiz
BANK DE75 1207 0000 0054 0010 00
BIC BFSW33HAN
Commerzbank AG
Fundament/Spreiz
BANK DE25 1104 0000 0000 0000 00
BIC COMBDE33HAN

Die Gemeinde Upahl nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der e.dis Netz GmbH befinden.

Die Gemeinde nimmt die beigefügten Planauszüge zur Kenntnis.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen



Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben	0683690-EDIS, Upahl Waldeck 1a	
	genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungabschnitt oder zwischen Hausnummern	
	Planung, Sonstiges	11.11.2022
	auszuführende Arbeiten	voraussichtlicher Beginn der Arbeiten
wurde Herr/Frau	Sandra Bichbäumer Tel.: 03881723165 /	
Beauftragter der Firma	Stadt Grevesmühlen	
Anschrift	23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1	
	Ort, Straße, Hausnummer	

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Neubukow	+49 38822-52-222
		Telefon

Spartenauskunft: 0683690-EDIS, Upahl Waldeck 1a

2/4

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Hinweise und Ausführungen zum Gefährdungsbereich von Strom- und Gasverteilungsanlagen zur Kenntnis. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass Auskünfte über weitere Verteilungsanlagen anderer Netzeigentümer bei den zuständigen Betreibern einzuholen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Weitergabe an Dritte nicht erlaubt ist.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf die nebenstehenden, aufgeführten Informationen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die beigelegten Pläne den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben und zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vorliegen.

**Örtliche Einweisung / Ansprechpartner**☐ **Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig**

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am _____ Unterschrift EDIS Netz GmbH _____ Unterschrift Unternehmen _____

☐ **Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich**

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:**Standort Upahl**

An der Silberkuhle 5
23936 Upahl
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-220
Gasversorgungsanlagen: -
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +4939982822123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Neubukow

Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221
Gasversorgungsanlagen: -
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +4939982822123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0683690-EDIS, Upahl Waldeck 1a

3/4

Die Hinweise zur örtlichen Einweisung und möglichen Ansprechpartnern werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zu Ansprechpartnern für mögliche Rückfragen wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass vor Baubeginn eine erneute Auskunft bei der e.dis Netz GmbH einzuholen ist.

